

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band II.

N<sup>ro.</sup> 30.

Dienstag, den 5. Juli 1853.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

---

### III. Abtheilung.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Obwol die Angelegenheiten im Bereiche dieses Departementes, weit entfernt sich vermindert zu haben, in bedeutendem Maße zugenommen haben, so dürfen wir doch nur das Wichtigere und was unumgänglich nothwendig ist, um den Gang der Verwaltung begreiflich zu machen, hervorheben.

A. Gesetzgebung.

In diesem Jahre wurden die von der Bundesverfassung zur Ausübung der Rechtspflege geforderten Gesetze vollständig erlassen und andere nothwendig gewordene gesetzgeberische Verfügungen getroffen. Da die Vorschläge zu diesen Gesetzen vom Departemente oder unter seiner Leitung ausgearbeitet, durch den Bundesrath mit den Botschaften, welche die dahierigen Motive aus einander setzten, der Bundesversammlung vorgelegt und von dieser nach reifen Berathungen mit verschiedenen Abänderungen angenommen wurden, so beschränken wir uns auf die Aufzählung derselben, um die gesetzgeberische Arbeit des Jahres anzugeben.

Es sind dies

1) das eidgenössische Strafgesetz, das den 4. Hornung 1853 angenommen wurde, dessen Ausarbeitung aber, die bis in den Frühling des Jahres 1849 hinaufreicht, im Mai und Juni 1852 durch eine Kommission von Sachkundigen unter dem Präsidium des Departementsvorstehers stattgefunden hat. Der Entwurf und die ihn begleitende Botschaft wurden vom Bundesrath den 1. Juli 1852 beschlossen und der Bundesversammlung im Laufe desselben Monats vorgelegt (Bundesblatt von 1852, IV. Jahrgang, II. Band, Seite 555 ff.). Diese Angaben haben zum Zweck, die Thatsache zu bestätigen, daß die Bestimmungen des Entwurfes das selbstthätige Werk der Bundesbehörden ist und daß, in Widerspruch mit dem, was oft gesagt worden ist, das Ausland keinen Einfluß auf den Inhalt des Gesetzes ausgeübt hat.

2) Das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeeschuldigten zwischen den Kantonen, vom 24. Juli 1852.

3) Der Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Bayern über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, abgeschlossen den 28. Juni 1851 und genehmigt den 16. Juli und 10. August 1852.

4) Der Beschluß, welcher während weitem 3 Jahren als provisorisches Gesetz den Gesetzesentwurf über das Verfahren bei dem Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufrecht hält, vom 26. Juli 1852.

5) Bundesgesetz, betreffend die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Währung, vom 11. August 1852.

Um dieses Gesetz zu redigiren, mußte das Departement alle Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen, welche von der Tagsatzung erlassen, so wie die eidgenössischen Konkordate, welche unter dem alten Bunde vor der Inkrafttretung der gegenwärtigen Bundesverfassung (21. November 1848) abgeschlossen worden, einer Durchsicht unterworfen, um die alten Bestimmungen, welche noch in Kraft bestehen und die, welche abgeschafft sind, anzumerken. Die umständliche Aufzählung dieser zwei Kategorien von Verfügungen findet sich in der Botschaft (Manuskript), welche den Gesetzesvorschlag begleitete. Diese Arbeit kann mit Erfolg zu Rathe gezogen werden, wenn es sich darum handeln wird, die Bestimmungen des alten schweizerischen Staatsrechtes, welche in Kraft bleiben können, in eine Sammlung zu vereinigen.

6) Besondere Verfahrensweise bei der Verfolgung der Uebertretungen des Gesetzes und der Verordnungen über die Maße und Gewichte.

B. Vollziehung.  
a. Reglement.

Indem der Bundesrath von den Befugnissen, die ihm  
 a. der Art. 31 des Gesetzes vom 30. Juni 1849 über  
 das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und  
 polizeilicher Bundesgesetze,

b. der Art. 13 des Bundesgesetzes über Maß und Ge-  
 wicht vom 23. Dezember 1851

übertragen, Gebrauch machte, hat er beschlossen, daß  
 bis auf weitere Verordnung die Artikel 9, 10, 11 und 12  
 des Gesetzes von 1849, betreffend „Strafankündigung“,  
 unter seiner Oberaufsicht von der obern Verwaltungs-  
 behörde des betreffenden Kantons angewendet werden  
 sollen. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel,  
 nach der die Anwendung dieser Artikel der obern Ver-  
 waltungsbehörde des Bundes zusteht, liegt nicht nur  
 im Geiste des Gesetzes über Maß und Gewicht, welches  
 besonders die Kantonsregierungen mit der eigentlich so  
 geheißenen Vollziehung betraut hat, sondern sie wird  
 auch, in Betracht, daß die Bundesbehörde zur Unter-  
 suchung der sehr zahlreichen Uebertretungen des Gesetzes  
 und der Reglemente über Maß und Gewicht nicht ge-  
 nügen würde, um zu sehen, ob es statthaft sei, der  
 Anzeige Folge zu geben, oder auf der verwirkten Strafe  
 einen Nachlaß eintreten zu lassen, oder die Angelegenheit  
 den Gerichten zu überweisen, durch die Nothwendigkeit  
 geboten. Ueberdies hat der Bundesrath die hiezu nöthigen  
 Angestellten nicht. Wolverstanden aber, daß er den  
 Gebrauch der Befugnisse, um die es sich handelt, über-  
 wachen und, wenn Nachlässigkeit oder Mißbrauch ein-  
 tritt, kraft des Art. 90, Ziffer 2 der Verfassung ein-  
 schreiten wird, um Abhilfe zu treffen. Die Motive zu  
 dieser Entschließung sind auf umständliche Weise in einem  
 Berichte aus einander gesetzt, der das Justiz- und Polizei-

departement unterm 21. August 1852 dem Bundesrath vorgetragen und im Schreiben, das der Bundesrath in Uebereinstimmung damit an die Regierung von Basel-Stadt den folgenden 13. September in Erwiderung auf die von dieser Regierung den 27. Mai vorher an ihn gestellten Fragen gerichtet hat. Die vom Departement des Innern entworfene Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht, in welcher die besondern Bestimmungen sich finden, konnte vom Bundesrath erst am 6. April 1853 erlassen werden.

Um uns so viel möglich an der durch Art. 25 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes aufgestellten Reihenfolge zu halten, bringen wir hier alles an, was nicht unter die nachstehenden Kategorien III, VI und VII fällt.

7) Der Bundesrath hat der Bundesversammlung vorgeschlagen, für die ganz oder theilweise revidirten Verfassungen folgender Kantone die Garantie auszusprechen:

- a. Von Zürich vom 7. Oktober 1851;
- b. „ Aargau vom 11. März 1852;
- c. „ Graubünden von 1814 und 1852.

Die eidgenössische Garantie wurde ausgesprochen für die Verfassungen der Kantone Zürich (theilweise revidirt) und Aargau (ganz revidirt).

Sie wurde der Verfassung von Graubünden verweigert, weil dieselbe verschiedene Bestimmungen enthält, die mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, und weil sie nicht in allen ihren Theilen der Annahme des Volkes unterworfen wurde.

b. Verwaltung.

I. Ueberwachung der allseitigen genauen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, so weit dieselbe nicht andern Departement übertragen ist.

a. Garantie der Kantonalverfassungen.

8) Auch der Kanton Schaffhausen hatte seine neue Verfassung, die vom Verfassungsrathe den 5. April 1852 die Zustimmung erhalten und vom Volke angenommen worden, dem Bundesrath mit dem Gesuch um die eidgenössische Gewährleistung übermittelt. Allein da der Art. 75 dieser Verfassung nicht in Uebereinstimmung war mit dem Art. 6 Litt. c der Bundesverfassung, indem die erforderliche Mehrheit der Bürger, welche, um eine Revision verlangen zu können, aus  $\frac{2}{3}$  der stimmfähigen Bürger, nicht aber bloß aus der absoluten Mehrheit bestehen muß, so hat der Bundesrath der Regierung von Schaffhausen erwidert, daß er ihre Verfassung der Bundesversammlung so liegen nicht zur Garantie vorlegen könne, bis man die Beschränkungen, welche der Art. 75 enthält, entfernt hätte.

b. Politische  
und polizeiliche  
Garantien der  
Eidgenossenschaft.

9) In Folge von Reklamationen, die dem Bundesrath zugekommen sind, mußte derselbe sich mit der Frage befassen, ob die nichtgenferschen Beamten und Angestellten der Eidgenossenschaft, die im Kanton Genf ihr Amt verwalten, gehalten seien, eine Gebühr für die Aufenthaltsbewilligung, so wie die Fremdensteuer zu bezahlen, die auf den Personen lastet, welche Nichtangehörige der Gemeinde sind, wo sie sich aufhalten.

Nach Anhörung der Regierung von Genf hat der Bundesrath den 23. Juni 1852, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Departementes, einen allgemeinen Beschluß folgenden Inhaltes gefaßt:

1) Nach Art. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft, dahin lautend: „Die eidgenössischen Zentralbeamten bedürfen als solche an

„dem Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungs-  
„bewilligung,“ sind diese Beamten und Angestellten nicht  
gehalten, für diese Bewilligungen eine Gebühr zu be-  
zahlen, wenn dieselbe nämlich keine Steuer, sondern  
eine Kanzleiportel ist, und weil man nicht verpflichtet  
werden kann, für Akten, welche man weder zu begehren  
noch entgegen zu nehmen braucht, eine Gebühr zu ent-  
richten.

2) Da das Gesetz vom 23. Dezember 1851 über die  
Garantien seine Wirksamkeit vom 27. November 1848  
an äußert, so haben die obgedachten Beamten und An-  
gestellten, welche eine Gebühr für eine Niederlassungs-  
oder Aufenthaltbewilligung bezahlen mußten, das Recht,  
die Rückerstattung derselben von der Kantonalverwaltung,  
die solche bezogen hat, zu verlangen.

3) In Beziehung auf die an die Gemeinde zu ent-  
richtende Fremdensteuer oder jede andere in Nr. 5 des  
Art. 41 der Bundesverfassung erlaubte Leistung an Ge-  
meindelasten sind die eidgenössischen Beamten und Ange-  
stellten der Zentralverwaltung, welche nicht Bürger des  
Kantons sind, in dem sie ihre Amtsverrichtungen aus-  
üben, gehalten, solche zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch,  
daß diese Beamten und Angestellten den Bürgern des  
Kantons, wo sie wohnen, gleichgehalten werden.

4) Die Departemente des Bundesrathes haben alle  
eidgenössischen Beamten und Angestellten, die zu ihrer  
Verwaltung gehören, von diesem Beschlusse in Kenntniß  
zu setzen.

Denjenigen, die im Kanton Genf ihr Amt verrichten,  
ist noch beizufügen, daß sie gehalten seien, an die Ge-  
meinde, in welcher sie wohnen, die Fremdensteuer zu  
bezahlen, falls sie sich nicht in dem im Art. 3 des gen-

ferschen Gesetzes vom 20. Hornung 1850, die fragliche Steuer betreffend, vorgesehenen Ausnahmefälle befinden. Als zeitweiliger Aufenthalt gilt derjenige, welcher nach Art. 5 dieses Gesetzes den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet.

c. Gemischte  
Ehen.

10) Es kam nur ein einziger, etwas erheblicher Fall von Opposition vor, den eine katholische Gemeinde gegen die Heirath eines ihrer Bürger mit einer Person protestantischer Konfession machte. Das Motiv, welches aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses hergeleitet wurde und das auch das eigentliche war, weil man es vor dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 über die gemischten Ehen eingestanden hatte, wurde später durch andere Vorwände ersetzt, wie z. B. die Erzeugung unehelicher Kinder, obwol sie unter Eheversprechen empfangen wurden, und die Weigerung, die vor der Verheirathung gebornen Kinder als Gemeindeglieder anzuerkennen.

Der Bundesrath hat diese beiden Fragen getrennt. Indem er das der Heirath entgegen gestellte Hinderniß aufhob, hat er den Entscheid der Frage, welcher Gemeinde die vor der Trauung gebornen Kinder angehören, ob derjenigen des Vaters, weil sie durch die nachherige Verehelichung legitimirt seien, oder der der Mutter, welcher sie zugesprochen worden waren, der kompetenten Behörde überlassen.

11) Der Bundesrath hat die Beschwerden gegen die Weigerung der Kantone oder der Gemeinden, eine Heirath zu bewilligen so oft als außer seiner Kompetenz liegend, beseitigt, als der Widerstand auf gesetzliche, der Religion fremde Gründe gestützt war, selbst dann, wenn die Verlobten verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnissen angehörten.

12) Dagegen hat die Bundesbehörde die Beschwerden in Erwägung gezogen, welche gegen die Heirathsgelühren erhoben wurden, die höher waren, als Konkordate oder Geseze es gestatten.

13) Mit Zuschrift vom 30. Jänner suchte Herr General Dufour um die Ermächtigung nach, den Grad eines Großoffiziers der franz. Ehrenlegion, zu welchem er vom Präsidenten der französischen Republik befördert worden sei, und zu welchem Orden er seit 40 Jahren gehöre, indem er alle untern Grade desselben durchlaufen habe, annehmen zu dürfen, indem er bemerkt, daß dieser Orden lediglich eine Ehrenausszeichnung und mit keinerlei Verpflichtungen oder Einkünften verbunden sei. d. Fremde  
Orden.

Hierauf gestützt hat der Bundesrath unterm 2. Hornung 1852 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der schweizerische Bundesrath,  
in Erwägung:

- „1) daß eidgenössische Offiziere nicht in diejenige Klasse „von Militärbeamten gehören, denen nach Art. 12 „der Bundesverfassung die Annahme von Orden untersagt wird, weil die gedachten Bestimmungen sich „nur auf eigentliche ständige und besoldete Militärstellen beziehen, eine Kategorie, zu welcher die Offiziere, die nach den in der Schweiz herrschenden „Begriffen keinen Beamtenstand ausmachen, nicht zu „rechnen sind;
- „2) daß auch die Eigenschaft des Herrn Generals „Dufour, als Leiter der topographischen Arbeiten, „denselben nicht als Beamten qualifizirt, da er hierfür keinen Gehalt, sondern nur eine billige Entschädigung für Mühewalt und Auslagen bezieht;

- „3) daß Herr Düsfour bereits früher Offizier der französischen Ehrenlegion war, somit dessen Ernennung zum Großoffizier lediglich als eine Rangserhöhung zu betrachten ist ;
- „4) daß mit der Ernennung zu diesem Range keinerlei Pension verbunden ist, sondern die Verleihung jenes Ordens bloß als Ehrensache betrachtet werden muß, ohne daß ihm besondere Verpflichtungen dadurch auferlegt werden,

beschließt:

„Es stehe der Annahme des erwähnten Ordens kein Hinderniß entgegen.“

e. Verbotene  
Werbungen.

14) Nur zwei Kantone haben der Bundesbehörde Strafurtheile gegen Individuen übermittelt, die schuldig waren, für fremden Kriegsdienst Rekruten geworben zu haben. Es sind dieß: Solothurn mit zwei Urtheilen und einer Untersuchung gegen ein nicht hinlänglich überwiesenes Individuum, St. Gallen mit 35 Urtheilen gegen Werber und 4 Verböte mit angeworbenen Individuen.

15) Die St. Gallischen Behörden haben, in Betracht der zu überwindenden Schwierigkeiten, eine des größten Lobes würdige Thätigkeit entfaltet. Nicht ohne Interesse wird man einige Erläuterungen lesen, die dem schweizerischen Departement vom Polizeidepartement des Kantons St. Gallen am 20. Januar 1852 mitgetheilt wurden. Obwohl es sich um Thatsachen handelt, die im Jahre 1851 stattgefunden haben, so sind diese Angaben nichts desto weniger an ihrem Plaze, da sie Licht über den Stand der Dinge verbreiten.

„Im Jahr 1851, sagt das St. Gallische Departement, hatte die Polizei viel zu kämpfen, um jenem Bundesbeschlusse Geltung zu verschaffen, der die Anwerbung für

den fremden Kriegsdienst verbietet. Die Nähe des Werbdepot in Feldkirch, ein für den Landbau ungünstiges Jahr und der ungewöhnlich starke Durchzug fremder, sehr oft arbeitsloser Gesellen begünstigten die Werbversuche im Kanton selbst, die nur mit vieler Anstrengung bemeistert wurden, da die Werber nie geständig waren und jedesmal nach Vorschrift unserer Kantonalgesetzgebung ein doppelter Zeugenbeweis erforderlich ist, bevor zur gerichtlichen Einleitung und Bestrafung geschritten werden kann.

„Seit der Aufhebung des Werbdepot in Como drängten Werber und Rekruten aus den Kantonen Freiburg, Bern, Basel, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Luzern, Unterwalden, Schwyz und Appenzell J.=Rh. gegen und durch unsern Kanton, der mancherlei See- und Bergroueten zu nächtlichen Durchzügen und eine Rheingränze von mehr als 20 Stunden bot, auf welcher bald da, bald dort ein Schiffmann für eine heimliche Ueberfahrt bestochen werden konnte. Selbst österreichische Schiffchen kamen bei Nacht auf gegebene Zeichen zur Abholung der Rekruten an das schweizerische Ufer. In Appenzell J.=Rh. wurden ganze Schaaren geduldet, bis wieder irgend ein neuer Weg durch unsern Kanton zur Weiterreise aufgefunden war. Nicht ohne besondern Kostenaufwand mußten wir auf verschiedene Routen nächtliche Wachen stellen, und gleichwol gelang es manchem kleinen Transport, durchzuschlüpfen. Ohne wesentliche Erfolge nahmen wir die Mithilfe der Polizei von Glarus, Appenzell N.=Rh. und Graubünden in Anspruch. Zuweilen wurde von den Werbern die Post benutzt, zu deren polizeilicher Beaufsichtigung wir weder Beruf noch Auftrag hatten. Einige in Verdacht gekommene Landjäger mußten entfernt werden.

„Mit all' diesen Schwierigkeiten kämpfend, gelang es unsern im Ganzen treuen und thätigen Landjägern dennoch, an 23 verschiedenen Plätzen im Kanton 138 Rekruten und 31 Werber und Rekrutenführer, zusammen 169 Personen im Laufe des Jahres (1851) aufzugreifen und zurück zu weisen. Auch dieses war bei der Entfernung der Rheingränze und im obern Theile des Kantons wegen der Ueberfahrt über den Wallensee mit Kosten verbunden, die man aber hierorts nicht scheuen zu sollen glaubte, um einem Bundesbeschlusse Ansehen zu verschaffen.

„Die Gerichte haben bis Ende des vorigen Jahres (1851) 31 eingeleitete Werber abgewandelt und mit Fr. 50 bis Fr. 140 bestraft. Mehrere Fälle sind noch anhängig, deren Erledigung in Bälde folgen wird.

„In unsern Bestrebungen wurden wir von der Polizeidirektion des Kantons Zürich wesentlich unterstützt.“

In einer Zuschrift vom 29. Jänner 1852 fügt das Polizeidepartement von St. Gallen bei, daß das Großherzogthum Baden, welches der Schweiz, hinsichtlich der Flüchtlinge, schlechte Nachbarschaft vorgeworfen, gegen dieselbe, bezüglich der Anwerbungen für fremden Kriegsdienst, sich übel benehme, indem die Werber auf badischem Gebiete Depots errichten und dort mittels von Behörden ausgestellten Zeugnissen oder Vorweisen, ohne Hinderniß durchziehen dürfen, und daß die Werber erklären, sie haben nicht mehr nöthig, in die Schweiz zu gehen, weil man ihnen genug Leute zuführe.

16) Untersuchungen wegen verbotener Werbungen wurden angehoben in Genf, im Monat September 1852; allein der Bundesrath hat keine Kenntniß von dem dahierigen Resultate erhalten.

17) Auch die Behörden des Kantons Waadt haben Thätigkeit gegen die verbotenen Werbungen entwickelt.

18) Ueberdies hat der Bundesrath aus sichern Quellen Mittheilungen erhalten, hinsichtlich der Werbungen in verschiedenen Kantonen, unter andern in den Kantonen Freiburg und Wallis, ferner solche, welche die Bureaux oder Depots zur Anwerbung von Schweizern in St. Gingolph, Mantua und Pontarlier, so wie die Werbungen auf verschiedenen Punkten der französischen Gränze, namentlich auf den Linien Genf, Waadt, Neuenburg und dem bernischen Jura berühren, endlich bestimmte Indizien von der Mitwirkung verschiedener Persönlichkeiten z. B. des Erzbischofs Marilley an den verbotenen Werbungen.

Der Bundesrath hat bei der französischen Regierung gegen die hinterlistige Anwerbung eines Jünglings von Delsberg und wegen der an der Neuenburgergränze geschehenen Anhäufung von einigen Trümmern der holsteinischen Armee, die für den römischen Dienst bestimmt waren, Beschwerde erhoben. Die sardinische Regierung hat aus eigenem Antriebe den General von Kalbermatten, der im Chablais die Anwerbungen für Rom leitete, aus ihrem Gebiete verwiesen und der Intendent von Domo d'Ossola ließ Werber und Rekruten, welche von Wallis kamen, zurück marschiren.

Auf die dem Bundesrathe zugekommenen Aufschlüsse, und anderer Umstände wegen, fand es derselbe nicht für nöthig, diesen Erkundigungen weitere Folge zu geben, als die Ueberwachung und Veröffentlichung durch gegenwärtiges Aktenstück. Vor der Inkrafttretung des eidgenössischen Strafgesetzes war die Bestrafung in den Kantonen, welche eine Verfolgung entweder nicht eintreten lassen wollten oder nicht konnten, unmöglich. Die Präventivmaßregeln treffen auf sehr große Schwierigkeiten, vorzüglich in den gedachten Kantonen, und es

gäbe schwerlich eine andere Abhilfe als durch die Absendung von eidgenössischen Kommissären, eine Maßregel jedoch, zu der man sich nicht gerne entschließt.

19. Ein Fall von einer Präventivmaßregel, die von einem Kantone gefaßt wurde, verdient erwähnt zu werden. Mit Zuschrift vom 29. Dezember 1851 ließ die Regierung von Bern den Bundesrath wissen, daß ein dortseitiger Bürger, Namens Eidam, sich darüber beklagt habe, daß er den 22. des vorhergehenden Aprils zu Rothenthurm verhaftet und durch die Polizei aus dem Kanton Schwyz ausgewiesen worden sei, weil er im Verdachte war, als wolle er sich für fremden Kriegsdienst anwerben lassen; daß dieser bernerische Bürger aber im Besitze eines den 22. April 1848 ausgestellten und durch die österreichische Gesandtschaft am 19. April 1851 legalisirten Heimathscheines sei. Die Berner Regierung fügte bei, daß, wenn die vom Beschwerdeführer behaupteten Thatsachen sich als wahr herausstellen sollten, sie verlangen müßte, daß derartigen ungesetzlichen Verhaftungen und entehrenden Transporten ein Ende gemacht würde.

Die Regierung von Schwyz, welche über diese Beschwerde vernommen wurde, stattete einen Bericht ab, aus dem hervorging, daß die Reise des Eidam wirklich den Zweck hatte, sich für einen verbotenen Dienst anwerben zu lassen. Indem der Bundesrath eine Abschrift von diesem Berichte der Regierung des Kantons Bern übermittelte, machte er in seiner Antwort vom 20. Jänner 1852 die Bemerkung, daß er mit all' seiner ihm zu Gebote stehenden Kraft auf dem Wege der Präventivpolizei das Gesetz gegen die verbotenen Werbungen beobachten lassen müsse und daß die Regierung von Bern selbst, in Ansehung der Unzulänglichkeit der Strafbes-

stimmungen in den kantonalen Gesetzgebungen, ihre Mitwirkung auf diesem Wege zugesagt habe; daß es daher am Orte war, den Angeworbenen heimzuschicken und auf polizeilichem Wege die Führer und die Rekruten transportiren zu lassen, und daß im besondern Falle Eidam, wenn er auch nicht als Führer der Rekruten erschien, nichts desto weniger durch das angegebene Ziel seiner Reise bewiesen, daß er gesucht habe, sich den Verordnungen der Behörde zu entziehen.

20) Die französische Gesandtschaft beschwerte sich darüber, daß die Regierung des Kantons Genf die Vollziehung eines schiedsrichterlichen Urtheiles, das zu Gunsten einiger Franzosen erlassen wurde, verweigert habe. Wir erwähnen dieses Falles, weil nach dem Vertrage vom 18. Juli 1828 in einem der beiden Länder rechtskräftig erlassene Urtheile im andern vollzogen werden müssen.

f. Anwendu  
der Verträge  
in Bezug a  
Justiz und P  
lizei.

In Bezug auf das einzuschlagende Verfahren hat der Bundesrath die Ansicht aufgestellt, daß der Inhaber eines rechtskräftigen Urtheils die Ausstellung des Vollziehungsbefehls von der kompetenten Behörde des Landes verlangen müsse, in dem das Urtheil seine Vollziehung finden soll; sollte der Vollziehungsbefehl einem Vertrage zuwider verweigert werden, so kann der Inhaber des Urtheils die Unterstützung seiner Regierung unter Uebermittlung des Urtheils und der Vollziehungsverweigerung verlangen; diese müsse dann die Aktenstücke auf diplomatischem Wege der Regierung des andern Staates zustellen und ihre Beschwerde begründen. Da im fraglichen Falle dieses Verfahren nicht beobachtet worden oder wenigstens keine Beweise hiefür vorlagen, so mußte der Bundesrath bis auf Weiteres seine Dazwischenkunft ablehnen.

21) Andererseits hat der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Geschäftsträger in Paris durch ein Kreis Schreiben vom 10. Februar 1852 von den Bedingungen in Kenntniß gesetzt, welche die von ausländischen Behörden an französische Tribunale gerichteten Rogatorien in Civilsachen zu erfüllen haben.

Da dieses Aktenstück im Bundesblatt (IV. Jahrgang (1852), I. Band, Seite 134 der deutschen und S. 148 der franz. Ausgabe) eingerückt ist, so verweisen wir darauf, ohne jedoch zu unterlassen, die Aufmerksamkeit auf folgende zwei Stellen des Kreis Schreibens zu richten: „Die meisten dieser Rogatorien bestehen bloß in Begehren um einfache Auskunftertheilungen, welche man viel geeigneter und gewiß weit leichter auf gewöhnlichem diplomatischem Wege sich verschaffen könnte, ohne zur eigentlichen Form des Rogatoriums greifen zu müssen.“ „Das Rogatorium ist, ich wiederhole es, ein Akt, wovon man nur einen mäßigen Gebrauch machen soll, und ohne unabänderliche Gränzen, innerhalb welcher man sich desselben bedienen muß, ziehen zu wollen, glaube ich dennoch, daß man nur dann zu dem Ersuchschreiben seine Zuflucht nehmen sollte, wenn jeder andere Weg nicht zum Ziele führen würde, wie z. B. wenn es sich darum handelt, eine Untersuchung einzuleiten, um Verhöre aufzunehmen, einen Eid schwören zu lassen, eine Erklärung entgegen zu nehmen, oder Aktenstücke zu verifiziren.“

II. Prüfung  
der Verträge  
zwischen den  
Kantonen. .

22) Der Bundesrath hatte nur zwei Verträge zwischen den Kantonen zu prüfen. Es sind die zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen i. J. 1851 abgeschlossenen und 1852 genehmigten Verträge, von denen der eine die Gränzlinie bestimmt und den Lauf des Rheines zwi-

schen Flaach und Rüdlingen regelt, der andere die Ausübung der Schifffahrt innerhalb dieser beiden Orte betrifft. Da diese Verträge zu keiner Beschwerde und keinem Einwurfe Veranlassung gaben, so hat der Bundesrath dieselben am 21. Juni genehmigt.

23) Die erheblichste der Beschwerden, welche gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Kantons während des Jahres 1852 vor die Bundesversammlung gebracht wurden, ist die sogenannte Posteur-Petition, unterzeichnet von drei Bürgern des Kantons Freiburg, welche sich die Bevollmächtigten des Freiburgervolkes nannten und verlangten, daß die Verfassung dieses Kantons der Genehmigung des Volkes unterworfen und wenn sie nicht die Mehrheit auf sich vereinigte, revidirt würde.

III. Maßregel betreffend die Handhabung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, der Bürger und der Behörden a. Vor die Bundesversammlung gebrachte Angelegenheiten.

Da der Bericht des Staatsrathes von Freiburg und die Botschaft des Bundesrathes über diesen Gegenstand in das Bundesblatt (IV. Jahrgang, 1852, II. Band Seite 619 und 631 der deutschen und Seite 609 und 620 der französischen Ausgabe) eingerückt sind und die Bundesversammlung die Frage berathen hat, so beziehen wir uns lediglich auf diese Aktenstücke.

24) Es ist hier nur einer Petition dieser Kategorie zu erwähnen, weil der Bundesrath ihr keine Folge gegeben hat.

b. An den Bundesrath gerichtete Beschwerden und Begehren.

Unterm 31. Januar 1852 schrieb Herr Joël Cherbuliez dem Bundespräsidenten :

„Ich habe die Ehre, Ihnen eine an den Bundesrath gerichtete Petition mit 901 Unterschriften zuzustellen, die das Begehren enthält, daß die Anklagen auf Hochverrath, welche gegen Bürger des Kantons Genf gerichtet sind und denen Regierungsmaßregeln und Reden

in amtlicher Stellung gehalten einen Schein von Wirklichkeit haben geben können, gerichtlich behandelt werden.

„Die Unterzeichner derselben wagen die Hoffnung auszusprechen, daß der hohe Bundesrath diesen Schritt günstig aufnehmen werde, durch den sie ihren glühenden Eifer, das heilige Band, welches uns an das gemeinschaftliche Vaterland fesselt, vor allen Angriffen zu bewahren und heute enger denn je zu gehen, haben bezeugen wollen.

Folgendes ist der Text dieses in mehreren Exemplaren autographirt und mit Unterschriften versehenen Aktenstückes.

An den Präsidenten und die Mitglieder des Bundesrathes in Bern.

„Hochgeachtete Herren!

„In Ansehung des Artikels 104 der Bundesverfassung, der sagt: „das Assisengericht mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

„„b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft . . . .““.

„In Ansehung des (im Bund erwähnten) vom Staatsrath von Genf an den Bundesrath gerichteten Schreibens, enthaltend die Auseinandersetzung der Motive für die Piketstellung von mehreren Bataillonen der Miliz.

„In Ansehung mehrerer neulich in der „Revue de Genève“ erschienenen Artikel, einem Blatte, von dem der Staatsrath von Genf mehrmals erklärt hat, daß er dessen Verantwortlichkeit übernehme;

„In Betracht, daß es von Wichtigkeit ist, die gefährliche Unbestimmtheit, welche bei derartigen, gegen eine ganze Klasse von Bürgern gerichteten Anklagen herrscht, ein Ende zu machen;

„In Betracht, daß es in dieser Angelegenheit nothwendig entweder Schuldige oder Verläumber geben muß, und daß es für die ganze Schweiz wichtig ist, die Wahrheit zu erfahren;

„nehmen die unterzeichneten Bürger des Kantons Genf die Freiheit, sich mit dem Begehren an Sie zu wenden, daß der Generalanwalt der Eidgenossenschaft beauftragt werde, eine gerichtliche Untersuchung anzuhängen, damit die Verschwörer, wenn solche existiren, bekannt und bestraft werden, oder daß im umgekehrten Falle die Verläumdung auf amtlichem Wege konstatiert und als solche erklärt werde, und zwar vor der ganzen Schweiz, in deren Augen die Unterzeichneten vor Allem die schweizerischen Gefühle von Vaterlandsliebe und Rechtlichkeit, die den Kanton Genf immer ausgezeichnet haben, unangetastet erhalten wollen.

„Genehmigen Sie, Hochgeachtete Herren, den Ausdruck unserer ehrfurchtsvollen und offenen Ergebenheit.

Genf, den 15. Januar 1852.

(Folgen die Unterschriften.)

Nachdem der Bundesrath einen ersten Bericht angehört hatte, beschloß er am 27. Februar 1852, in den Gegenstand nicht eintreten zu wollen, sondern beauftragte das Departement, in Form eines Beschlusses die Motive dieser Entscheidung zu redigiren. Das Departement hatte schon damals fühlbar gemacht, daß es zu viele Anstände in der von den Bittstellern verlangten Untersuchung sehe, besonders in der ungemainen Ausdehnung, welche die Regierung von Genf ihr geben zu wollen schein: die verlangte Untersuchung würde nicht nur eine Riesenzprozedur, die Jahre lang dauerte, nothwendig machen und der Eidgenossenschaft ungeheure Summen kosten, sondern man konnte voraussehen, daß sie zu keinem

Resultate führen und die Schweiz in Verwicklungen stürzen würde, deren Tragweite schwer vorauszusehen war.

In den Umständen, in welchen sich damals die Schweiz dem Auslande gegenüber befand, und in Ansehung des Zustandes der Gemüther in Genf sah das Departement keine Dringlichkeit in dieser Angelegenheit. Erst am 10. Jänner 1853, um die rückständigen Sachen ins Reine zu bringen, wurde die verlangte Redaktion dem Bundesrathe vorgelegt, der sie dann wie folgt angenommen hat:

„In Erwägung:

- 1) Daß es Sache der kompetenten Behörde ist, zu untersuchen, ob hinreichender Grund vorhanden sei, jemanden wegen Hochverraths vor die Gerichte zu stellen, daß aber der Bundesrath im fraglichen Falle keine hinreichenden Motive finde, einen solchen Beschluß zu fassen;
- 2) daß, wenn sich die Petenten durch Angriffe der Presse an ihrer Ehre verletzt finden, es ihnen und keineswegs den Behörden obliege, eine Injurienklage zu erheben.“

Da die Petition offenbar der Ausdruck einer augenblicklichen Aufgeregtheit war, welche durch den Verlauf der Zeit ihre ganze Bedeutung verloren hatte, so beschloß der Bundesrath, die Petition ad acta zu legen, ohne den Unterzeichnern zu antworten, mit Vorbehalt jedoch, ihnen den Beschluß mitzutheilen, wenn sie später eine Antwort verlangen sollten.

25) Diese Thätigkeit umfaßt:

IV. Bundesrechtspflege, in so weit sie dem Bundesrathe zusteht.

- 1) Die gerichtlichen Strafuntersuchungen:
  - A. im Bereiche der eidgenössischen Geschwornen;
  - B. betreffend die Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze;

## C. die administrativen Disziplinarfälle.

2) Die Zivilprozesse.

3) Die Untersuchungen und Prozesse in Beziehung auf die Heimathlosen.

a. Thätigkeit  
des Staats-  
anwaltes.

Wir können nichts Besseres thun, als auf den Bericht des Generalanwaltes verweisen, der am Schlusse als I. Beilage sich findet. Man wird daraus die zahlreichen Fälle vorsehen, die dieser Beamte behandeln mußte.

26) Einige Kantone haben Fristen verlangt, um die Wahl der eidgenössischen Geschwornen mit anderen Operationen zu vereinigen und dadurch zu zahlreiche Wahlversammlungen zu vermeiden; was der Bundesrath, unter Vorbehalt einer allfällig nöthig werdenden außerordentlichen Einberufung, gewährt hat.

b. Wahl der  
eidgenössischen  
Geschwornen.

27) In Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Bundesversammlung vom 12/22. Dezember 1851, wodurch der Bundesrath beauftragt wurde, für die möglichst baldige Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Februar 1848 bezüglich des Hochverrathsprozesses gegen die Mitglieder des ehemaligen Sonderbunds Kriegsrathes zu sorgen, hat der Bundesrath am 9. Jänner 1852 an die Regierung des Kantons Luzern ein Schreiben des Inhalts erlassen, sie möge beförderlichst im Sinne des Bundesbeschlusses ihren Bericht erstatten. Unterm 19. antwortete die Regierung von Luzern, daß sie das Obergericht eingeladen habe, ohne Verzug Bericht zu erstatten, und daß der mit der Angelegenheit speziell betraute Untersuchungsrichter versprochen habe, die Prozedur spätestens den 24. desselben Monats abzuliefern.

c. Hochver-  
rathsprozeß,  
betreffend die  
Mitglieder de  
ehemaligen  
Sonderbunds-  
Kriegsrathes.

In Antwort auf eine Recharge, die der Bundesrath am 17. April an die Regierung von Luzern erließ,

übermittelte diese unterm 28. einen Bericht mit dem Begehren, der Bundesversammlung vorzuschlagen, daß der Entscheid des Prozesses dem Bundesgerichte übertragen werde. Allein da die Tagsatzung und auch die Bundesversammlung zu wiederholten Malen verlangt haben, daß die Sache durch die luzernischen Gerichte beurtheilt werde, da das Bundesstrafgesetz noch nicht bestiehe, und die Prozedur schriftlich eingeleitet war, so konnte der Bundesrath dem Begehren von Luzern nicht entsprechen, und hat in diesem Sinne am 3. Mai 1852 der Regierung geantwortet. Endlich hat die Regierung von Luzern, in Erwiderung auf eine neue und dringende Einladung, die der Bundesrath den 12. Mai 1853 an sie richtete, geantwortet, daß die Angelegenheit den 9. Mai 1853 vor das Kriminalgericht gebracht und ohne Zweifel erledigt würde. Allein der Bundesrath hat im Augenblicke, da der gegenwärtige Bericht abgefaßt wurde, noch keine offizielle Mittheilung vom Urtheil erhalten.

*A. Auslieferungen und andere Akten.*

28) Der Regierung von Bern wurde geantwortet, daß, da der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika noch von keiner Seite ratifizirt worden, man die Auslieferung des Pitt Schneider nicht verlangen könne; zu gleicher Zeit theilte man ihr die schwer zu erfüllenden und sehr lästigen Bedingungen mit, um gegen diesen Flüchtling einen Zivilprozeß mit dem Zweck anhängig zu machen, daß er die mitgenommene Summe zurück erstatte.

*V. Vollziehung der Urtheile des Bundesgerichts, der Vergleiche und schiedsrichterlichen Urtheile.*

29) Das Urtheil, welches am 3. Juli 1852 in der Angelegenheit der Frau Dupré, geborne Michaud in Bülle, durch das Bundesgericht, an welches die Bundesversammlung den Fall gewiesen hatte, erlassen wurde, bestimmte, daß der Art. 3 des Dekrets des Großen Rathes

von Freiburg, in so weit er die Verwaltung und die Nutznießung des Vermögens der besagten Frau betreffe, so wie die Urtheile, welche sich auf dieses Dekret basiren, keine Wirkung haben soll; dieses Urtheil, sagen wir, hat seine Vollziehung erhalten.

30) Der Staatsrath des Kantons Freiburg beschwerte sich darüber, daß trotz des erlassenen und vom Bundesgericht bestätigten Urtheiles und trotz der wiederholten ohne Antwort gebliebenen Begehren, die Regierung von Wallis die Summe von 14,315 Fr. 55 Rp. noch nicht bezahlt habe, eine Summe, die sie dem Kanton Freiburg für das Gebäude zu zahlen hat, welches die Ursulinerinnen zu Sitten besaßen und das an den freiburgischen Fiskus übergegangen war; zu gleicher Zeit ersuchte er den Bundesrath, für die Vollziehung sorgen zu wollen.

In Ansehung des Art. 187 des Bundesgesetzes über das Verfahren beim Bundesgerichte bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, dahin lautend: „Wenn das Urtheil auf Bezahlung einer Geldsumme oder Leistung einer Kaution geht, so ist der Rechtsstreit (die Betreibung) eingetreten nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Debitor wohnt“, mußte der Bundesrath die Regierung von Freiburg auf das vorgeschriebene Verfahren hinweisen, allein in Ansehung des Art. 191 desselben Gesetzes hat er sich die Ergreifung der nöthigen Maßregeln vorbehalten, um den Kanton Wallis zu zwingen, wenn er der Anwendung des Art. 189 Hindernisse in den Weg legen würde. Es wurde in diesem Sinne an die Regierungen der beiden Kantone geschrieben und diejenige von Wallis auf dringende Weise eingeladen, ihre Schuld abzutragen. Der Bundesrath hat über den Erfolg dieser Beschlüsse noch keine Antwort erhalten.

VI. Prüfung von Kompetenzstreitigkeiten der Kantone mit den Bundesbehörden selbst; von Streitigkeiten unter den Kantonen über die Erfüllung strafpolizeilicher und zivilrechtlicher Konferdate; von Umständen bei der verlangten Vollziehung rechtskräftiger Zivilurtheile, so wie bei Arrestanlegungen.

a. Gleichheit im Gebiete der Gesetzgebung und des Prozesses.

b. Persönliche Forderungen. Arreste.

Wenn wir nur einer geringen Anzahl von Beschwerden und Streitfragen erwähnen, so hat dieß seinen Grund nicht etwa darin, daß sich die Menge derselben verringert hat, sondern darin, daß die übrigen entweder kein hinreichendes allgemeines Interesse darbieten oder sich auf gleiche oder analoge Verhältnisse beziehen, die schon in frühern Geschäftsberichten erörtert wurden. Wir bemerken auch, daß die Mehrzahl der Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden mußten, was beweist, daß die Behörden immer mehr in den Sinn und Geist der Bundesverfassung eindringen.

31) Gegen ein kantonales Gesetz, wonach kanton fremde Kläger in Civilprozessen zur Kautton angehalten werden, wurde unter Berufung auf Art. 48 der Bundesverfassung reklamirt, weil dadurch die Gleichheit der Schweizerbürger vor dem Gesetz verletzt werde.

Der Bundesrath fand, daß solche Gesetze der Bundesverfassung nicht widersprechen, in so fern unter kanton fremden Klägern diejenigen verstanden werden, welche außer dem Kantone wohnen, mithin auch die Kantonsbürger, die sich in diesem Falle befinden.

32) Der Art. 50 der Bundesverfassung lautet: „Der aufrecht stehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnorts gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden,“ stößt immer noch auf Schwierigkeiten, indem hie und da die Tendenz sich kund gibt, den Kreis der persönlichen Forderungen oder Klagen zu beschränken, oder sich auf ein fingirtes Domizil zu beziehen, oder aus der Bezeichnung des Ortes der Vollziehung eines Ver-

trages auf die Kompetenz des dortigen Richters zu schließen. In einem solchen Streitfalle hat der Bundesrath erklärt, daß alle persönlichen Zivilklagen unter den Art. 50 der Bundesverfassung fallen, daß der miethweise Besitz eines Lagerungsplatzes für Waaren und die Bestellung eines Mandatoren für einzelne Geschäfte kein Domizil begründen, und daß in der Bezeichnung eines Ortes für die Vertragserfüllung nicht die Anerkennung des dortigen Gerichtsstandes liege, wenn über den Vertrag selbst ein Prozeß entsteht.

33) Mehrfache Reklamationen sind wieder eingegan- gen über den Gerichtsstand bei Steuerforderungen der Gemeinden an ihre auswärts niedergelassenen Bürger. Wir haben unsere Ansicht hierüber schon in früheren Berichten ausgesprochen; allein eine gleiche Streitfrage zwischen den Regierungen von St. Gallen und Thurgau hat Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand in seinen allgemeinen Beziehungen einläßlich zu erörtern und wir fügen daher diese Schlußnahme bei, ungeachtet sie erst im Jahr 1853 erfolgte.

Eine Frage, welche schon wiederholt in einzelnen An- wendungen behandelt wurde, hat nun die Regierung von Thurgau gegenüber derjenigen von St. Gallen in ihrer allgemeinen Bedeutung angeregt, nämlich die Be- steuerung außer dem Heimathskantone wohnender Bürger.

Mit Zuschrift vom 17. März v. J. hat die Regie- rung von Thurgau Folgendes vorgestellt: Nach den thur- gauischen Gesetzen seien auch die abwesenden (außer dem Kanton befindlichen) Bürger verpflichtet, in einem ge- wissen Umfang zu den Auslagen ihrer Heimathsgemeinde in Kirchen-, Schul- und Armensachen beizutragen und viele Gemeinden seien durch die steigenden Ausgaben genöthigt worden, von diesen Gesetzen Gebrauch zu

c. Gemeinde-  
steuern.

Kompetenz-  
Konflikt zwi-  
schen den Ka-  
tonen St. Ga-  
llen und Thur-  
gau, entschie-  
den vom Bu-  
desrath am 2  
April 1853.

machen. Nun seien sehr viele Thurgauer im Kanton St. Gallen niedergelassen, welche sich der Besteuerung widersetzen und glauben berechtigt zu sein, den Entscheid der St. Gallischen Gerichte anzurufen, während hingegen die thurgauische Regierung in der Ansicht stehe, daß, wenn die Besteuernten die geforderte Steuer qualitativ oder quantitativ bestreiten wollen, sie den Rekurs an die thurgauischen Administrativbehörden nach Maßgabe der dortigen Gesetze zu ergreifen haben. In der dießfalls gepflogenen Korrespondenz habe jedoch die Regierung von St. Gallen den Satz aufgestellt, daß die Schweizer für Steuern, wie für andere persönliche Ansprachen, am Orte ihres Wohnsitzes und nach den dortigen Gesetzen belangt werden müssen. Gegenwärtig liegen zwei derartige Spezialfälle vor:

- 1) Die Gemeinde Wuppenau habe auf ein neues Schulhaus 3725 fl. 15 kr. verwendet, und als sie 25 im Kanton St. Gallen wohnhafte Bürger für ihren gesetzlichen Beitrag belangt, sei der Streit an den dortigen Zivilrichter verwiesen worden.
- 2) Das nämliche habe stattgefunden bei einer Armensteuer im Betrage von 18 fl., welche die evangelische Gemeinde Romanshorn von einem ihrer Bürger in St. Gallen gefordert habe.

Die thurgauische Regierung glaube nun, daß ihre Kirchen-, Schul- und Armeuvorsteherchaften nicht angehalten werden können, vor den St. Gallischen Gerichten zu beweisen, daß ihre Mitbürger steuerpflichtig seien und zu gewärtigen, ob jene Gerichte die Anwendbarkeit der thurgauischen Steuergesetze auf Niedergelassene im Kanton St. Gallen anerkennen wollen oder nicht. Denn ganz abgesehen vom Erfolge müßten jene thurgauischen Behörden wegen unbedeutender Steuerquoten eine Menge

weitläufiger und kostspieliger Prozesse im Kant. St. Gallen anheben, wodurch sie gezwungen würden, entweder lieber auf die Besteuerung zu verzichten, oder bei einem zufälligen spätern Anlaß ihr Recht geltend zu machen. Allen diesen Uebelständen könnte abgeholfen werden, wenn die Regierung von St. Gallen in solchen Fällen der Exekution den Fortgang gestatten würde, sofern die besteuerten Niedergelassenen nicht bescheinigen, daß sie an die kompetenten obern thurgauischen Behörden Rekurs ergriffen haben.

Die Regierung von Thurgau schließt die Beschwerde mit der Erklärung, daß sie bezwecke, eine prinzipielle Entscheidung über die Frage hervorzurufen, ob die Heimathsbehörde eines auswärtig Niedergelassenen kompetent sei, Anstände, betreffend Kirchen-, Schul- und Armensteuern zu entscheiden; im bejahenden Falle stelle sie dann zugleich das Gesuch, daß den Steuerforderungen in den erwähnten zwei Spezialfällen weitere Vollziehung verschafft werden möchte.

Diese Beschwerde wurde der Regierung von St. Gallen mitgetheilt und von derselben am 15./21. Dezember 1852 sehr einläßlich erwidert. Wir fassen das Wesentliche dieses Berichtes mit Nachfolgendem zusammen:

Die thurgauische Regierung begründe ihre Anschauungsweise auf den Art. 3 der Bundesverfassung und leite aus diesem die Befugniß her, bei streitigen Steuerforderungen auch über die Gränze ihres Kantons hinaus verbindliche Entscheidungen zu fassen. Diese Ansicht könne die Regierung von St. Gallen nicht theilen, auch bestehe dort mit einer einzigen Ausnahme, bezüglich auf neue Kirchenbauten, der Grundsatz, daß der Niedergelassene gleich dem Ortsbürger am Niederlassungsorte steuerpflichtig sei. Im Allgemeinen betrachte sie den

Niedergelassenen in Steuerfachen als den Gesetzen des Wohnorts unterworfen und eine Besteuerung desselben für Zwecke des Heimathskantons oder der Heimathsgemeinde als von der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons abhängig. Die Kantone seien allerdings souverän, aber nur innerhalb der Schranken des Bundes und nur neben einander, jeder auf seinem Gebiete, so daß das nämliche Hoheitsrecht gegenüber der gleichen Person oder Sache nur von einem Kanton, nicht von zweien zugleich ausgeübt werden könne; eine doppelte Jurisdiktion über denselben Gegenstand sei nicht gedenkbar. Das Gleiche müsse auch im Bundesstaate gelten; der Bürger des zu einem Einem und Ganzen gewordenen Bundesstaates könne rücksichtlich der gleichen Pflicht nicht doppelt verbunden sein.

Durch Art. 41, Ziff. 4 und 5 der Bundesverfassung, sei das Besteuerungsrecht gegenüber von Niedergelassenen dem Niederlassungskanton eingeräumt, auch gebe es wol keinen Kanton, welcher nicht für Kantonalzwecke die Niedergelassenen so gut wie die Bürger besteuere, und umgekehrt habe wohl kein Kanton je prätendirt, seine in andern Kantonen niedergelassenen Bürger für heimische Kantonalzwecke mit Staatssteuern zu verfolgen. Der gleiche Grundsatz müsse aber auch bei Gemeindesteuern gelten. Nun sei bereits dargethan, daß dem Niederlassungskanton das Besteuerungsrecht gegen Niedergelassene zustehe, und zwar unzweifelhaft auch in Gemeindefachen, theils durch gleichförmige Belastung derselben mit den Ortsbürgern, theils durch Auflegung von Leistungen, welche nicht größer sein dürfen, als diejenigen der Niedergelassenen des eigenen Kantons; und selbst die Beschränkung, daß dieselben in eigentlichen Gemeindefachen von vorherrschend privatrechtlicher Natur nicht

mitstimmen dürfen, bestätige nur die Regel. Diese Befugniß der Besteuerung Niedergelassener sei auch wiederholt vom Bundesrathe anerkannt worden und der Kanton Thurgau übe dieses Recht unbedingt aus. Uebrigens liege dieses Recht in der Natur der Sache; denn dem Niedergelassenen stehe die Kirche und Schule offen und die Polizei schütze ihn und sein Eigenthum. Umgekehrt sei es den natürlichen Verhältnissen zuwider, einen Bürger über die Gränzen seines Kantons hinaus zu belangen für Anstalten und Einrichtungen, welche ihm zur Zeit nur der Niederlassungsort darbiere und die ihm nur dort von Nutzen sein können. Auch der Umstand ändere hieran nichts, daß ein abwesender Bürger stets heimkehren und in der Noth Unterstützung verlangen könne; denn es liege eben in der Idee des Bürgerrechts, daß der Bürger jederzeit und auf so lange er wolle, auf fremden Boden und unter fremde Gesetzgebung ziehen könne; inzwischen sei das Bürgerrecht als schlafend anzusehen und der heimathliche Staat verzichte durch die Gestattung der auswärtigen Niederlassung auf die Anwendung und Konkurrenz seiner Gesetze. Nach dem positiven Wortlaute der Bundesverfassung bestehe die Idee des schweizerischen Bürger- und Niederlassungsrechtes darin, daß ersteres sich über die ganze Schweiz erstrecke und daß letzteres in einer freien, unbelästigten Niederlassung und an jedem Orte des Vaterlandes bestehe und den Niedergelassenen politisch dem Ortsbürger gleich stelle. Daher gebe es, abgesehen von Genossenschaftsverhältnissen, neben derjenigen am Niederlassungsorte keine andere Ausübung von Bürgerrechten, folglich auch keinen Zwang zu anderweitiger Erfüllung von Bürgerpflichten. Von einer freien unbelästigten Niederlassung könne nur dann die Rede sein, wenn

einerseits der Bezug vom Heimathsorte frei und unbelästigt sei und andererseits der Niedergelassene neben Pflichten, welche er am Niederlassungsorte zu tragen habe, nicht gleichzeitig und fortlaufend einen Tribut an seine Heimath bezahlen müsse. Diese doppelte Belastung wäre weit schlimmer als alle Erhöhung der Niederlassungsgebühren, und das allgemeine Schweizerbürgerrecht und die Niederlassung wäre keine Wahrheit, wenn der Niedergelassene stets einen nachjagenden Standes- oder Ortsherrn hinter sich zu fürchten und von dortiger Gerichtsbarkeit abhängige Gebühren zu entrichten habe.

Umgekehrt bleibe die kantonale Souveränität in ihrer ganzen Fülle, wenn sie so weit reiche als ihr Territorium. Daß sie nicht weiter reiche, liege auch im Art. 43 der Bundesverfassung, wonach kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären könne, auch wenn derselbe jeder Leistung an seine Heimath entginge. Ein Ausfluß der Staatshoheit bestehe vielmehr darin, jeden Uebergrieff eines andern Staates zurück zu weisen. Dürfe der Staat den Niedergelassenen besteuern, so müsse er ihn auch, gleich dem Bürger, vor fremden Lasten schützen; er müsse ihn nach Art. 41, Ziff. 4 der Bundesverfassung seinen Gesetzen gemäß behandeln und könne folglich kein fremdes Gesetz auf ihn anwenden lassen. Hiemit stehe im Einklang der Art. 50 der Bundesverfassung, der unverkennbar den Grundsatz enthalte, daß jeder Einwohner, Niedergelassene oder Bürger mit seiner Person und seinem Gesamtvermögen unter der Gesetzgebung und Jurisdiktion des Wohnortes stehe. Nun könne es keinem Zweifel unterliegen, daß Steuern, welche nicht besonders auf liegendem Gute haften, unter die persönlichen Ansprachen gehören. Der Richter anderswo habe selbst

keine Befugniß, für eine Steuer einen momentanen Arrest zu legen, geschweige denn sich die Kompetenz in der Hauptsache anzumassen.

Wenn nun auch jedem Kanton die volle Souveränität über seine Niedergelassenen zustehe, so verstehe es sich, daß er mehr oder weniger darauf verzichten und durch Konkordate seine Rechte freiwillig beschränken könne. Wo aber solche fehlen, sei jeder Kanton Herr in seinem Hause. St. Gallen sei bisher keinem Konkordate beigetreten, welcher das Territorialrecht beschränke. Dennoch werden auswärtige Steuerforderungen nicht durch allgemeine Verordnungen auf dem Administrativwege unbedingt ab-, sondern an den Richter gewiesen, weil kein Gesetz solche Ansprachen unbedingt verbiete; weil ferner eine singuläre Bestimmung des Gemeindesteuergesetzes für einen Fall (bei neuen Kirchenbauten) eine beschränkte Besteuerung auswärts wohnhafter Bürger gestatte, besonders aber, weil das Gesetz über den Zivilprozeß jede Frage über Steuerpflicht und Steuerbetrag dem gewöhnlichen Richter zuweise. Die Regierung sei daher nach Art. 48. der Bundesverfassung verpflichtet gewesen, die fraglichen Forderungen gerade so zu behandeln, wie sie Forderungen des eigenen Finanzdepartements behandelt habe. Wenn aber Thurgau für alle Kirchen-, Schul- und Armenkorporationen das Besteuerungs- und Indikaturrecht verlange, so zeige gerade der Umfang dieses Begehrens dessen Unstatthaftigkeit; denn das Doppelsteuern für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke müsse äußerst drückend werden und das Bezuziehen sowol, als das anderwärtige Fortkommen sehr erschweren. Endlich seien noch einige spezielle Momente der Gesetzgebung geeignet, diese Anschauungsweise besonders zu unterstützen, nämlich:

- a. Die Bundesgesetzgebung gestatte ganz ausnahmsweise in einem einzelnen Falle die Exterritorialität eines Niedergelassenen, nämlich für die Mitglieder des Bundesrathes; hier werde ausdrücklich bestimmt, daß dieselben im Heimathskanton politisch berechtigt und verpflichtet seien, namentlich steuerpflichtig. Diese Ausnahme bestätige also die Regel.
- b. Nach Art. 144 und 145 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sei die Militärsteuer, so wie der persönliche Militärdienst am Niederlassungsorte zu leisten, was der Natur der Sache vollständig entspreche.
- c. Der nämlichen natürlichen Richtung seien diejenigen Kantone gefolgt, welche in jüngerer Zeit ihre niedergelassenen Militärpflichtigen günstiger behandelt haben. In St. Gallen wie anderswo haben die Kantone, nicht ohne ihre Belästigung, in den Beiträgen, welche sie den Milizpflichtigen leisten, den frühern Unterschied zwischen Bürgern und Niedergelassenen aufgehoben. Die gleiche Gewalt der Umstände und Prinzipien werde sich weiter in dieser Richtung geltend machen und allmählig die Schranke beseitigen, welche alt hergebrachte Gewohnheiten zwischen Bürgern und Niedergelassenen aufgerichtet hatten.

Wenn alle Kantone sich entschlossen haben, die Niedergelassenen in jeder Hinsicht den Bürgern gleich zu stellen, so werde eine reiche Quelle internationaler Streitigkeiten versiegen, eine mächtige Scheidewand zwischen Bürgern und Bürgern fallen, die Administration der Kantone und Gemeinden an Einfachheit gewinnen und das schweizerische Bürgerrecht erst seine rechte Bedeutung erhalten.

Schließlich spricht die Regierung von St. Gallen die Erwartung aus, daß der Bundesrath, ungeachtet einiger entgegen stehender Entscheidungen in Spezialfällen, in nochmaliger Erwägung der wichtigen, allgemeinen Verhältnisse den Grundsatz anerkenne, daß das Souveränitätsrecht der Kantone sich nicht über ihr Gebiet hinaus erstreckt, sondern vielmehr das Recht der Besteuerung der Niedergelassenen die simultane Ausübung des gleichen Rechtes ab Seiten anderer Kantone ausschliesse, und daß mithin das Begehren von Thurgau abzuweisen sei.

So weit die Darstellung der beiden Kantonsregierungen.

Der Beurtheilung dieser entgegen stehenden Ansichten müssen wir einige allgemeine Bemerkungen voraus schicken.

Obwol eine allgemeine, prinzipielle Entscheidung der Streitfrage, wie sie von Thurgau gewünscht wird, als Bedürfniß erscheint, zumal der fragliche Gegenstand schon wiederholt zwischen andern Kantonen zu Erörterungen führte und noch führen wird, so liegt es nicht in unserer konstitutionellen Stellung, mit rechtlicher Wirkung eine allgemeine Norm aufzustellen; wir haben es bloß mit der Entscheidung der konkreten, streitigen Fälle zu thun, und auch diese Entscheidung hat nur dann rechtlichen Bestand, wenn sie von den beteiligten Kantonen oder Privaten nicht vor eine höhere Instanz gezogen wird. Und wenn auch die Motive unserer Entscheidungen ganz allgemeiner Natur sind und somit der Anschein einer prinzipiellen Lösung gewähren, so bleiben sie gleichwol nur eine unverbindliche Anschauungsweise unserer Behörde. Immerhin kann es nur erwünscht sein, wenn dieser Fall die Einleitung zu einer definitiven Entscheidung bildet, mag sie in diesem oder jenem Sinne ausfallen.

Eben so wenig liegt es in unserer Stellung, auf allgemeine Gründe der Zweckmäßigkeit näher einzutreten. Es ist in dieser Hinsicht manches schöne Wort gesprochen worden, das gewichtig in die Waagschale fallen dürfte, wenn es sich um Einführung neuer Bundes- und Kantonalinstitutionen handeln würde. Allein wir haben es nur mit dem bestehenden Rechte zu thun und mit den Verhältnissen, wie sie in ihren Licht- und Schattenseiten vor uns liegen.

Zur Sache selbst übergehend, haben wir schon in mehreren Spezialfällen unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine Gemeinde, welche nach den Steuergesetzen ihres Kantons einen abwesenden Bürger besteuere, denselben an seinem Domizil belangen müsse, daß aber der letztere, wenn er die Steuerpflicht grundsätzlich bestreite, sich an die kompetenten obern Behörden seiner Heimath zu wenden habe. Wir werden bei der Erörterung des Art. 50 der Bundesverfassung auf diesen Satz und das dadurch bedingte Verfahren zurück kommen. Es ist nun diese Ansicht, welche auf dem Prinzip des Art. 3 der Bundesverfassung beruht, von einem doppelten Gesichtspunkte aus bestritten worden, weil nämlich die Souveränität des Kantons einerseits durch die Bestimmungen der Bundesverfassung und andererseits durch das Gebiet des Kantons beschränkt werde. Wir müssen dieses grundsätzlich und im Allgemeinen zugeben, kommen aber nicht auf die Schlußfolgerung, daß alle diese Beschränkungen auf ein reines Territorialsystem der Kantone führen, vielmehr halten wir dafür, diese Beschränkungen greifen mehrfach in einander auf Kosten des einen wie des andern Systems und die Grundidee der Bundesverfassung über die Coexistenz der Kantone in dem Bunde sei die: Politische Einheit des Bundes nach

außen, verbunden mit möglichster Freiheit der kantonalen Entwicklung, so weit diese nicht speziell durch den Bund beschränkt ist.

Wenn nun verschiedene Kantone auf Grundlage des Art. 3 der Bundesverfassung ein Steuersystem aufgestellt haben, wonach die Gemeinden berechtigt werden, auch ihre abwesenden Bürger für gewisse Steuern in Mitleidenschaft zu ziehen, so fragt sich vor Allem: Ist dieses Hoheitsrecht der Kantone, die Steuergesetze auf alle ihre Bürger auszudehnen, durch die Bundesverfassung beschränkt? Großes Gewicht legt hier die Regierung von St. Gallen vor Allem auf den Art. 41, Ziff. 4 und 5 der Bundesverfassung. Dieser enthält aber keinen Widerspruch mit Art. 3. Niemand bezweifelt, daß der Niederlassungskanton nicht befugt sei, seine Steuergesetzgebung auf die Niedergelassenen anzuwenden und Thurgau petitionirt nicht, daß St. Gallen die thurgauischen Niedergelassenen mit den dortigen Steuern verschone. Die St. Gallische Souveränität, alle Personen und Sachen zu besteuern, die innerhalb seiner Kantonsgränzen sind, steht also nicht im Mindesten in Frage. Allein im Art. 41 ist nichts enthalten, das den Niedergelassenen außer jeden Verband mit seinem Heimathskanton stellt und ihn jeder Verpflichtung gegen denselben entledigt. Eine solche Folgerung ist nur aus dem St. Gallischen Gesetzgebungssystem herein getragen und liegt durchaus nicht im Art. 41 der Bundesverfassung. Vielmehr bestimmt dieselbe ausschließlich und ohne alle Rücksicht auf den Heimathskanton das Verhältniß des Niederlassungskantons zu dem Niedergelassenen und zwar so, daß diesem Kanton zu Gunsten des letztern eine Reihe von Beschränkungen auferlegt werden. Wenn im Eingang des Artikels vom Recht der freien Nieders

lassung gesprochen wird, so weiß wol jedermann, daß dieser Ausdruck gebraucht wurde, im Gegensatz des frühern Zustandes, nach welchem die Kantone die Niederlassung überhaupt verweigern oder mit beliebigen Taxen, Kauttionen u. s. w. beschweren konnten. Anders verstanden wäre der Artikel keine Wahrheit; denn es gibt keine kostenfreie Niederlassung. Jener Ausdruck will also offenbar nichts anderes sagen, als daß jedem Schweizerbürger unter den im Art. 41 enthaltenen Bedingungen die Niederlassung frei stehe.

Wenn nun die St. Gallische Souveränität in Bezug auf das Steuerwesen nicht im Mindesten beeinträchtigt wird, so mag man es auf der andern Seite als einen Uebelstand betrachten, daß dieselben Personen für gewisse Steuern doppelt in Anspruch genommen werden. Würde es sich um eine eidgenössische Steuer handeln, so wäre es allerdings eine Unmöglichkeit, diese bei der gleichen Person an zwei Orten zu erheben; allein es handelt sich um Ausflüsse rein kantonaler Gesetzgebungen und es ist daher die im St. Gallischen Berichte ausgesprochene Ansicht, daß die Bürger des zu einem Einem und Ganzen gewordenen Bundesstaates hinsichtlich der gleichen Pflicht nicht doppelt verbunden sein können, nur relativ richtig, d. h. hinsichtlich der Pflichten gegen den Bund. Die Schweiz ist in Bezug auf ihren innern Organismus nichts weniger als „ein Eines und Ganzes“, sondern ein Fünfundzwanzigfaches, das nur in einigen speziellen Beziehungen unter gemeinsamen Grundsätzen und Regeln steht, und es muß namentlich hervorgehoben werden, daß mit Ausnahme der Zölle der Bund keinerlei Abgaben erhebt und daß die ganze Steuergesetzgebung Sache der Kantone ist, welche also in dieser Hinsicht unter dem Schutze

des Art. 3 der Bundesverfassung stehen, sofern nicht andere Artikel den letztern beschränken. Würde nun die Möglichkeit, für gewisse Steuern an zwei Orten belangt werden zu können, allerdings als ein Uebelstand anerkannt, so erfordert die Billigkeit, auch die Rehrseite zu betrachten. Während, wie wir bereits bemerkt haben, durch das thurgauische Begehren weder die St. Gallischen Steuergesetze, noch die St. Gallischen Bürger irgendwie berührt und beeinträchtigt werden, hat das Begehren St. Gallens umgekehrt zur Folge, daß es sehr tief in die Gesetzgebung anderer Kantone eingreift und dieselben zwingen will, sie in Steuer Sachen abzuändern und das St. Gallische System zu adoptiren. Eben so tief greift es in den Gemeindehaushalt anderer Kantone ein, so weit dieser sich auf Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bezieht. So lange das Gemeindewesen auf den Grundlagen beruht, die in einem großen Theile der Schweiz seit Jahrhunderten herkömmlich sind, und so lange die Kantone befugt sind, die Niedergelassenen im Verarmungsfalle heim zu schicken, so lange hat das schweizerische Bürgerrecht nicht die hohe und universelle Bedeutung, welche ihm in dem Berichte der Regierung von St. Gallen beigemessen wird, und es muß daher als gerecht und billig erscheinen, wenn die Steuergesetzgebung der Kantone für gewisse bleibende Zwecke und Anstalten, deren unentgeltliche Benutzung den Bürgern oder ihren Descendenten zu allen Zeiten offen steht, dieselben theilweise in Mitleidenschaft zieht, wo sie auch sich aufhalten mögen. Die nachjagenden Herren, deren der St. Gallische Bericht erwähnt, würden wol von selbst verschwinden, wenn es keine fortjagenden Herren gäbe, oder mit andern Worten, wenn die Behörden des Domizils die Niedergelassenen, nachdem sie

dieselben besteuert, so lange sie etwas besaßen, nicht heimsthlen würden, sobald sie verarmt sind. Wegen des Schutzes der Personen und des Eigenthums ist es sehr natürlich und billig, die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern am Niederlassungsorte zu bezahlen, und unseres Wissens fällt es auch keinem Kanton ein, etwas Abweichendes festzustellen. Die Armensteuern aber dienen nur zur Unterstützung der Armen, und hier finden die Schweizerbürger das Aequivalent und die Hilfe in der Noth nur in der Heimath. Ebenso pflegen die außerordentlichen Auslagen für den Bau neuer Kirchen und Schulhäuser auf alle Bürger vertheilt zu werden, wo sie wohnen mögen, weil diese Anstalten auch künftigen Generationen dienen sollen und ein bleibendes Eigenthum der Gemeinde bilden, welcher auch die abwesenden Bürger angehören. Das eigenthümliche dieses Verhältnisses ist so einleuchtend, daß auch St. Gallen trotz des Territorialsystems in Bezug auf Kirchenbauten ein ähnliches Gesetz hat, wie dasjenige, gegen welches dieser h. Stand sich dem Kanton Thurgau gegenüber beschwert, und wenn dieses Gesetz auch nicht so weit geht, so läßt sich prinzipiell alles dagegen anführen, was die Regierung von St. Gallen gegen Thurgau angeführt hat.

Auch der Art. 43 der Bundesverfassung wurde gegen die thurgauische Beschwerde erwähnt, indem sich daraus ergebe, daß niemand des Bürgerrechts verlustig erklärt werden könne, also auch dann nicht, wenn er allfällige Verpflichtungen gegen den Heimathskanton nicht erfülle. Ohne dieses bestreiten zu wollen, vermögen wir die Schlüssigkeit und den Zusammenhang dieses Satzes mit der vorliegenden Frage nicht einzusehen. Denn aus der Unmöglichkeit, einem Bürger sein Bürgerrecht zu entziehen, folgt gewiß nicht, daß ein Kanton nicht befugt

sei, denselben für seine Verpflichtungen zu belangen und seine Gesetzgebung auf ihn anzuwenden, so weit die bestehenden Bundeseinrichtungen dieses zulassen.

Im Fernern wurde des Art. 48 der Bundesverfassung erwähnt, weil nach demselben die Regierung von St. Gallen sich verpflichtet gefühlt habe, die thurgauischen Niedergelassenen wie die Kantonsbürger zu behandeln. Wir haben bereits gezeigt, daß nichts entgegenstehe, die St. Gallischen Steuergesetze auf dieselben anzuwenden, und ebenso mag das dortige gerichtliche Verfahren Statt finden, in so weit die St. Gallischen Gerichte zur Entscheidung kompetent sind. Man muß aber nicht übersehen, daß es sich hier um eine Kompetenzfrage handelt, welche, wie alle Fragen dieser Art, ganz außer dem Bereich des Art. 48 liegen, welcher offenbar die Kompetenz voraus setzt.

Ein größeres Gewicht scheint die Regierung von St. Gallen auf den Art. 50 der Bundesverfassung zu legen, nach welchem der solvente festschaffende Schuldner für persönliche Forderungen an seinem Wohnort zu belangen sei. Wenn wir auch einerseits anerkennen, daß Steuerforderungen in der Regel nicht dingliche Klagen seien, und wenn wir keineswegs die Absicht haben, dieselben dem erwähnten Verfassungsgrundsatz und im vorliegenden Falle der Aktion der St. Gallischen Gerichte ganz zu entziehen, so hegen wir auf der andern Seite entschieden die Ueberzeugung, daß der Art. 50 sich auf rein zivilrechtliche Fragen und Verhältnisse bezieht und keineswegs auf Fragen des öffentlichen Rechts. Hier handelt es sich aber nicht bloß darum, gegen Steuerforderungen Einreden zivilrechtlicher Natur aufzustellen und deren Beurtheilung den St. Gallischen Gerichten zu unterwerfen, sondern die letztern sollen auch berechtigt

werden, über die rein staatsrechtliche Frage zu entscheiden, ob der Kanton Thurgau berechtigt sei, seine abwesenden Bürger mit einer Steuer zu belegen. In dieser und nur in dieser Beziehung bestreiten wir die Anwendbarkeit des Art. 50, weil damit die Kompetenz begründet werden will, über die Existenz und den Umfang des Besteuerungsrechts anderer Kantone gegenüber seinen Angehörigen zu entscheiden. Aus dem Gesagten folgt daher, daß der Art. 50 auch bei Steuerforderungen keineswegs seine Bedeutung verliert, sondern sie namentlich in den zwei folgenden Beziehungen beibehält.

- 1) Die Heimathsgemeinde der besteuerten Bürger ist nicht berechtigt, zur Deckung der Steuer einen Arrest auf sein Vermögen zu legen, sondern sie muß ihn an seinem Wohnort, wie für eine andere Schuldforderung belangen.
- 2) Im Fall der Bestreitung können alle Einreden, welche zivilrechtlicher Natur sind, vom Gerichte des Wohnortes ausgetragen werden, z. B. die Einrede der Zahlung, Kompensation, Novation, Verjährung u. s. w. Dagegen hat das Gericht sich nicht zu befassen mit der Frage, ob die Besteuerung grundsätzlich gerechtfertigt und der Steueransatz (Verleger) richtig sei, weil die Beurtheilung dieser Fragen unzertrennlich ist von der Ausübung des Hoheitsrechts selbst und daher nicht der Entscheidung kantonsfremder Gerichte nach fremden Gesetzen unterworfen werden kann.

Nach diesen Grundsätzen würde sich daher das Verfahren einfach so herausstellen: Wird der Besteuerte mit dem Rechtstriebe belangt, und will er die Steuerpflicht an sich oder die ihm auferlegte Quote bestreiten,

so wendet er sich an die kompetente Oberbehörde seines Heimathskantons und verlangt eine Bescheinigung darüber, die er dann derjenigen Behörde seines Wohnorts, welche die Exekution in Schuldsachen suspendiren darf, zu diesem Behufe mittheilt. Anerkennt er dagegen die Steuerforderung an sich und will ihr lediglich anderweitige Einreden entgegen stellen, so hat er sich direkt an die letztere Behörde zu wenden und es tritt sofort das im Niederlassungskanton übliche Verfahren ein. Aus dem Gesagten geht also hervor, daß es sich nicht darum handelt, die Gerichtsbarkeit des Wohnortes im Allgemeinen abzulehnen, sondern lediglich in Bezug auf die Frage des Besteuerungsrechts, während die ganze zivilrechtliche Seite der Sache nach den von St. Gallen gewünschten Grundsätzen behandelt wird.

Mit dem Gesagten glauben wir nachgewiesen zu haben, daß die angerufenen Artikel der Bundesverfassung nicht geeignet sind, den Grundsatz des Art. 3 in der von St. Gallen bezeichneten Richtung zu beschränken. Es wurde aber auch eingewendet, daß eine natürliche Beschränkung des Art. 3 in den Grenzen des Territoriums liege. Wenn wir nun auch grundsätzlich anerkennen, daß die Gesetze eines Staates in der Regel für den Umfang seines Gebiets erlassen sind, so gibt es doch fast überall sowol Zivil- als andere Gesetze, welchen der Bürger immer unterworfen bleibt, er mag sich aufhalten, wo er will, so z. B. die Gesetze über den bürgerlichen Stand, Verheirathung und alles, was Bezug hat auf seine fortbestehende Verbindung mit der Heimath. Ist es nun allerdings nicht immer möglich, solche Gesetze in andern Staaten in jedem Augenblick und direkt zur Vollziehung zu bringen, so äußern sie immerhin ihre rechtliche Wirkung, indem der heimathliche Staat

zu denjenigen Vollziehungsmaßregeln greift, die in seinem Bereiche liegen, z. B. Nichtigkeitserklärungen, Arresten, Kontumazurtheilen u. s. w. So wird wol auch der Kanton St. Gallen Heirathen für nichtig erklären, welche seine Bürger im Auslande nach dortigen Gesetzen, aber mit Umgehung der heimathlichen Gesetze und Behörden abgeschlossen haben. Man sieht also, daß es sich nicht um die Frage handelt, ob solche Gesetze gültig seien, sondern bloß, ob sie vollzogen werden können oder sollen. Mit Beziehung auf unsere Schweiz als Bundesstaat stellt sich daher die Frage so: Soll eine liquide Steuerforderung, die ein Kanton an seine Bürger in einem andern Kanton zu stellen hat, am letztern Ort verweigert werden können und zwar auch dann, wenn sie dem dortigen Steuersystem durchaus keinen Eintrag thut? Wir halten dafür, diese Frage sei zu verneinen. Denn sobald man, wie oben angeführt wurde, die Berechtigung jedes Kantons anerkennen muß, ein Steuergesetz über seine Angehörigen nach seinem Gutfinden zu erlassen, so folgt aus dem Wesen des Bundesstaates und speziell des Art. 49 der Bundesverfassung, daß die andern Kantone der Vollziehung keine Schwierigkeit entgegen setzen und die Frage des Besteuerungsrechtes nicht dem Ermessen ihrer Gerichte anheim stellen können. Ein Steuerdekret, gegen welches kein Rechtsmittel ergriffen wurde, hat als solches, und abgesehen von andern, die Steuerfrage nicht berührenden Einreden, die Bedeutung eines rechtskräftigen Urtheils, das im Heimathskanton ohne Weiteres vollziehbar wäre. Jener Art. 49 ist eine wesentliche Beschränkung des Territorialsystems, indem er liquiden Forderungen, welche auf kompetent erlassenen Urtheilen beruhen, rechtliche Wirkung über das Gebiet des Kantons hinaus zusichert.

Es bleibt noch übrig, zwei spezielle Momente zu berühren, welche die Regierung von St. Gallen am Schluß ihres Berichtes angeführt hat.

- 1) Der Bundesrath, so heißt es dort, habe durch ein besonderes Gesetz eine gewissermaßen exterritoriale Stellung erhalten und namentlich auch in Steuer- sachen; diese Ausnahme bestätige daher die Regel, welche nach der Ansicht der Regierung von St. Gallen darin besteht, daß der Schweizerbürger nur am Niederlassungsorte steuerpflichtig sei. Das zitierte Gesetz ist aber seiner Entstehung und seinem ganzen Wesen nach so singulär, daß ihm keine allgemeine Regel gegenüber steht; dasselbe wäre gar nicht in der Kompetenz des Bundes gelegen, wenn es nicht in seinem Ursprung auf einem Vertrage beruht hätte (Vergl. Bundesbeschluß vom 27. Nov. 1848), auch betrifft es in allen hier in Frage kommenden Beziehungen nur den Kanton Bern, als nunmehrigen Bundesstz. Zudem besteht gar keine, dieser Ausnahme gegenüber stehende Bundesregel über die Besteuerung, sondern die Bundesverfassung stellt nur den Grundsatz auf, daß die Kantone durch ihre Gesetzgebung die Niedergelassenen nicht schlimmer stellen sollen als ihre Bürger. Endlich folgt aus der zitierten Ausnahme bloß, daß ohne das Gesetz der Kanton Bern die erwähnten Beamten besteuern dürfte, keineswegs aber, daß nur Bern allein dieses thun dürfte und daß dieselben ohne dieses Gesetz keinerlei Verpflichtungen mehr gegen ihren Heimathskanton hätten.
- 2) Noch wird das eidgenössische Militärgesetz als Beispiel aufgestellt, nach welchem die Militärpflicht und deren Ersatz am Niederlassungsorte zu leisten sei.

Allein nach unserer Ansicht ist ein Schluß von dieser Institution auf die vorliegende Frage wegen enormer Verschiedenheit der Verhältnisse logisch ganz unzulässig. Vorerst besteht die Militärpflicht der Regel nach in persönlichen Leistungen, und wir möchten es daher fast eine physische Unmöglichkeit nennen, die militärpflichtigen Niedergelassenen zu jeder Uebung zuerst nach Hause zu schicken. Sodann aber ist die Militärpflicht vorherrschend eine Bundespflicht und deshalb das Militärwesen größtentheils zentralisirt, während das Besteuerungsrecht umgekehrt, mit Ausnahme der zollartigen Gebühren, der kantonalen Hoheit überlassen blieb. Muß nun die persönliche Militärpflicht am Orte der Niederlassung geleistet werden, so war es eine nothwendige Folge, daß auch die Steuer, welche in Ausnahmefällen das Surrogat bildet, dort abzutragen ist.

Aus den entwickelten Gründen geht daher unser Beschluß dahin: Es sei das von der Regierung von Thurgau hinsichtlich der beiden Spezialfälle gestellte Begehren begründet und den erwähnten Steuerforderungen die Vollziehung zu gestatten, in so fern die Besteuernten sich nicht ausweisen, daß sie an die thurgauischen Oberbehörden rekurrirt haben, und in so fern sie nicht andere, von dem Besteuerungsrecht unabhängige, zivilrechtliche Einreden geltend machen.

VII. Beforgung der eigentlichen polizeilichen Geschäfte, betreffend das Niederlassungswesen, das Vereins-

Dieses Kapitel ist im Grunde ziemlich komplex, denn es umfaßt unter anderm:

- 1) die Niederlassung der Schweizer
  - a. in andern Kantonen,
  - b. im Auslande, in Kraft von Verträgen oder auf andere Weise;

- 2) die Niederlassung von Fremden in der Schweiz, in Kraft von Verträgen oder auf andere Weise;
- 3) die Aufnahme und Wegweisung von Individuen, die sich niederlassen wollen oder niedergelassen haben;
- 4) den bloßen Aufenthalt;
- 5) die Durchreise;
- 6) die mit der Niederlassung oder dem Aufenthalt zusammen hängende Ausübung von Rechten, nämlich politische Rechte (für die Schweizer), Betreibung von Gewerbe und Handel, Erwerbung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- 7) Lasten, wie z. B. Gebühren für die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, für Ausübung gewisser Industriezweige, Abgaben, allfälliger Militärdienst.

Diese Angabe hat zum Zwecke, die verschiedenen Beziehungen darzustellen, unter denen die Bundesverwaltung die ihr vorgelegten Fragen zu betrachten hat.. Die Fragen, welche die Schweizer im Ausland und die Ausländer in der Schweiz betrifft, fallen eben sowol in den Geschäftskreis des politischen Departements, als in den des Justiz- und Polizeidepartements.

Obgleich verschiedene Beschwerden erhoben wurden, besonders von Schweizern, die als Angehörige eines Kantons in einem andern niedergelassen sind oder sich dort aufhalten, so haben wir doch aus den im Eingang des VI. Abschnittes über die Kompetenzkonflikte und andere Streitigkeiten angegebenen Gründen ziemlich wenig zu erwähnen.

34) Hinsichtlich der Verweigerung oder des Entzuges der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, nämlich Wegweisung aus dem Kantone, hat der Bundesrath den Grundsatz festgehalten, daß der Verlust der bür-

recht, die Preis-  
die Heimath  
losen und die  
Fremden.  
a. Niederlas-  
sungswesen.

aa. Nieder-  
lassung oder  
enthalt von  
Schweizern  
andern als  
Heimathskan-  
tonen.

gerlichen Rechte und Ehren dazu genüge, auch wenn derselbe nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen sei.

bb. Schweizer  
im Auslande.

35) Auf jede erhobene Beschwerde wurden die Schweizer vom Dienst in der Nationalgarde in Frankreich und in den sardinischen Staaten befreit.

36) Man hat im Berichte des politischen Departementes (Seite 47 ff.) bereits gesehen, wie die Schweizer, besonders die Handwerker, im Großherzogthum Baden behandelt werden, und aus welchen Gründen.

Wir fügen bei, daß die schweizerischen Handwerker in einigen Theilen Norddeutschlands, vorzüglich in Sachsen, mit einer großen Strenge behandelt werden, und daß sie auf ihrer Reise jeder Art von Hindernissen ausgesetzt sind. Diese Plakereien haben überall dieselbe Ursache, nämlich die falschen Ansichten, welche eine übelwollende Presse über den Stand der Dinge in der Schweiz verbreitet hat. Man betrachtet diese als einen Herd revolutionärer Propaganda, überfüllt von Flüchtlingen, welche Komplotte gegen die ausländischen Regierungen anzetteln und über zahlreiche, zu den ärgsten Umsturzhelren sich bekennende Arbeitervereine verfügen können.

Beschwerden werden nicht angehört. Wir hoffen aber, daß die Wahrheit sich Bahn brechen und daß, wenn diese Wolken zerstreut sind, die gegen die Schweizer ergriffenen ungewöhnlichen Maßregeln mit dem Schrecken, der sie diktiert hat, wegfallen werden.

cc. Durchreise  
von einem Lande  
zum andern.  
Rückkehr.

37) Das Großherzogthum Baden hat auch der Durchreise deutscher Arbeiter aus andern Staaten, die in ihre Heimath zurückkehren oder dahin geschickt werden, große Schwierigkeiten entgegen gesetzt. Es verlangt nämlich:

- a. daß sie mit Requisitorialbriefen von ihrer Regierung versehen seien, welche die Erlaubniß zu ihrer Heimkehr enthalten;

b. daß sie hinlängliche Baarschaft für ihre Reise vorweisen.

Die Beschwerden haben zu keinem Resultate geführt, indem die badische Regierung sagte, sie wolle sich vor Fremden schützen, die ihr zur Last fallen könnten.

38) Die nämliche Regierung setzt öfters auch der Rückkehr badischer Angehöriger in ihre Heimath Schwierigkeiten entgegen, weil die Gemeinden sie nicht anerkennen wollen, unter dem Vorwande, daß ihre Schriften nicht echt oder nicht hinreichend seien. Man gab jedoch zuletzt der Evidenz nach; allein dieß alles führt zu Verzögerungen und Kosten.

39) Da die sardinische Gesandtschaft sich darüber beschwert hatte, daß die im Kanton Waadt wohnhaften sardinischen Angehörigen, entgegen dem Vertrage, der Militärsteuer unterworfen würden, und da die Regierung von Waadt Bemerkungen im entgegengesetzten Sinne einreichte, so erklärte der Bundesrath am 15. Dezember 1852, daß er die Beschwerde der sardinischen Gesandtschaft aus den in ihrer Zuschrift entwickelten Motiven begründet gefunden habe und deßhalb die Regierung von Waadt einladen wolle, den Vertrag in dem von ihm aus einander gesetzten Sinne anzuwenden.

da. In der Schweiz niedergelassene oder wohnhafte Fremde.

Diese Vorstellungen berücksichtigend, antwortete der Staatsrath des Kantons Waadt unterm 14. Mai 1853:

„Ohne die Begründtheit der Entscheidung, die Sie in fraglicher Beziehung aussprechen zu müssen geglaubt haben, anzuerkennen und indem wir unsere Meinung beibehalten, daß der Vertrag mit Sardinien in dem Sinne ausgelegt werden müsse, daß die im Kanton Waadt niedergelassenen sardinischen Angehörigen die Militärsteuer zu bezahlen haben, so wollen wir dennoch im gegenwärtigen Momente keinen Konflikt vor der Bundes-

versammlung erheben, sondern uns die Rechte des Kantons Waadt und die Beschlüsse vorbehalten, die unser Großer Rath in dieser Angelegenheit fassen könnte; wir haben daher die Ehre, Sie, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, getreue liebe Eidgenossen, davon in Kenntniß zu setzen, daß wir für den Augenblick den Bezug der Militärsteuer von sardinischen Angehörigen, die im Kanton Waadt niederge'assen sind, einstellen werden."

Auf diese Weise ist der Zwist für den Augenblick wenigstens beendet.

b. Vereinsrecht.

aa. Schweizerische Vereine.

40) Der Bundesrath hat mehrere Petitionen erhalten, welche gegen den Beschluß des Regierungsrathes von Bern vom 16. Juni 1852, betreffend den Grütliverein und einen Theil seiner Mitglieder, Beschwerde erhoben. Der Beschluß lautet wie folgt:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern,

„nachdem sich aus einer durch Beschimpfungen der  
„Regierung von Seite mehrerer Mitglieder des sogenannten schweizerischen Grütlivereins in Thun veranlaßten Untersuchung ergeben:

„1) daß dieser Verein eine Menge sozialistischer und kommunistischer Bücher und Flugschriften hält, welche den vorgefundenen Korrespondenzen zufolge zur Verbreitung im Volke bestimmt sind, welche als Zweck des Vereins bezeichnet erscheint;

„2) daß den in den Vereinsprotokollen eingetragenen Zentralberichten zufolge der Verein sich seit längerer Zeit offener Feindseligkeit gegen die bestehende Staatsordnung und ihre Träger, somit geheimer Wühlererei gegen die öffentlichen Zustände überhaupt hingegen hat;

„3) daß der Verein den Korrespondenzen zufolge auch mit gleichartigen auswärtigen, dieselben Tendenzen

„verfolgenden Gesellschaften Verbindungen unterhalten  
„hat;

„4) daß ein Kopierbuch des Vereins, dessen Existenz  
„hergestellt ist, bei Seite geschafft und der Einsicht der  
„Polizeibehörde entzogen worden ist;

„erwägend, daß durch den letzterwähnten Umstand  
„der Verein sich des Charakters eines öffentlichen Vereins  
„begeben hat, und daß sich aus dem ganzen Sachverhalt  
„ergibt, daß der schweizerische Grütliverein statt  
„des anerkannten Zweckes wissenschaftlicher Ausbildung  
„und gemeinnütziger Thätigkeit oder neben demselben  
„gemeingefährliche Grundsätze im Volke verbreitet und  
„sich politischer Wühlerei hingegeben hat; in Anwendung  
„des §. 78 der Staatsverfassung, und auf den Antrag  
„der Justiz- und Polizeidirektion,

„beschließt:

„Art. 1. Der sogenannte schweizerische Grütli-  
„verein ist im ganzen Umfange des Kantons Bern auf-  
„gehoben und für die Zukunft untersagt.

„Art. 2. Jede fernere Zusammenkunft oder Ver-  
„handlung des schweizerischen Grütlivereins ist  
„als Störung der öffentlichen Ordnung erklärt, und es ist  
„gegen die Theilnehmer nach Vorschrift des Strafgesetzes  
„einzuschreiten.

„Art. 3. Kantonsfremde, welche nicht förmlich an-  
„gelesen sind und dem schweizerischen Grütliverein  
„angehört haben, oder sich von nun an einer Wider-  
„handlung gegen diesen Beschluß schuldig machen, sind  
„überdies von Polizei wegen aus dem Kanton fortzu-  
„weisen.

„Art. 4. Sämmtliche Polizeibehörden des Kantons,  
„insbesondere aber die Direktion der Justiz und Polizei

„und die Zentralpolizei, so wie die Regierungsstatthalterämter sind mit der sofortigen Vollziehung und strengen Handhabung dieses Beschlusses beauftragt.“

Bern, den 16. Juni 1852.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Bittsteller bestreiten die Thatsachen, auf welche der Beschluß gegründet ist und behaupten, daß der Art. 46 der Bundesverfassung und Art. 78 der Berner-Verfassung, welche beide das Vereinsrecht gewährleisten, verletzt worden seien.

Die Petitionen, welche dem Bundesrathe zugekommen sind, zerfallen in zwei Kategorien:

1. In Petitionen, welche Ende Juni und Anfangs Juli 1852 von den Sektionen des Grütlivereins und andern im Kanton Bern wohnenden Schweizern direkt an ihn gerichtet wurden;
2. in Petitionen, welche in den ersten vierzehn Tagen des Juli von den Sektionen Genf, Winterthur, Fleurier, Vivis, Murten, Schaffhausen, Morsee und vom provisorischen Zentralkomitee des Grütlivereins an den Nationalrath gerichtet waren und von dieser Behörde dem Bundesrathe am 7. und 14. Juli 1852 mit der Einladung übermittelt wurden:
  - aa. die eingelangten Beschwerden dem Regierungsrathe des Kantons Bern zur Beantwortung zu übermachen und damit die Einladung zu verbinden, sämmtliche Akten, auf deren Grundlage der Beschluß, über welchen Beschwerde geführt wird, gefaßt wurde, einzusenden;
  - bb. ein Gutachten, betreffend die Erledigung dieser Beschwerden, dem Nationalrathe noch im Laufe der gegenwärtigen Session (1852) vorzulegen.

Der Regierungsrath, dem diese beiden Kategorien von Petitionen Ende Juni und Anfangs Juli übermiltelt worden waren, hat an den Bundesrath zwei Antworten erlassen:

- a. die vom 27. Juli 1852, betreffend die an den Bundesrath gerichteten Petitionen;
- b. die vom 9. August desselben Jahres, bezüglich der an den Nationalrath gerichteten Petitionen.

In der ersten Antwort war der Regierungsrath vorzüglich darauf bedacht, den Bundesbehörden das Recht zu bestreiten, die Motive seines Beschlusses, ob gut oder übel begründet, zu prüfen und zu beurtheilen, in Betracht, sagte er, daß er das Vereinsrecht im Grundsätze geachtet habe und daß der Beschluß als politische Maßregel im Bereiche der Kantonsouveränität liege. Indessen sowol der öffentlichen Meinung wegen, als ganz besonders aus Achtung vor der hohen Bundesbehörde, gebe er einige Aufschlüsse, die seinen Beschluß rechtfertigen können.

Was die Schweizer betrifft, deren Ausweisung aus dem Kanton durch den Art. 3 befohlen worden ist, so hält der Regierungsrath dafür, daß, da es sich um nicht niedergelassene Schweizer im Kanton handle, der Art. 41 Ziffer 6 der Bundesverfassung nicht verletzt worden sei und er schließt mit der Erklärung: „daß kein „Schweizerbürger aus andern Ständen, der auf die „Eigenschaft eines Niedergelassenen im Kanton Bern „Anspruch hat, der Theilnahme am Grütliverein wegen „fortgewiesen werde, daß diese Maßregel vielmehr einzig „und ausschließlich gegen Personen in Anwendung „komme, deren Wegweisung begründet erscheinen würde, „auch wenn sie am Grütliverein keinen Theil genommen „hätten.“

In der zweiten, für den Nationalrath bestimmten Antwort setzt der Regierungsrath verschiedene Gründe für Nichteintreten entgegen, wie z. B. den Mangel an Rechtsfähigkeit und Befugniß, die Nichtbeglaubigung der Richtigkeit der Unterschriften und Qualifikationen der Petenten, die unanständige Sprache der meisten derselben „und, rührten die Beschwerden von öffentlich anerkannten Vereinen oder von beglaubigten Privaten her, denen die Eigenschaft als Bewohner des Kantons Bern eine Befugniß gäbe, über die Verwaltung desselben Rechenschaft zu fordern, so würden wir uns, sagt der Regierungsrath, wie es in dem Erlasse vom 27. Juli über die an den Bundesrath gerichteten Eingaben aus dem Kanton Bern geschehen ist, auch hier die ernstesten Fragen erlauben, einerseits, in wie fern es in der Befugniß der hohen Bundesbehörden liegen könne, als Appellationsinstanz über die Angemessenheit oder Begründetheit kompetenter Verfügungen zu erkennen, welche von den Kantonsregierungen in ihrer verfassungsmässigen Eigenschaft als obersten Polizeibehörden ausgegangen sind, andererseits, ob nicht jedenfalls zunächst Beschwerdeführung bei dem Großen Rathe des „betheiligten Kantons einzutreten hätte.“ Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrath des Kantons Bern jedes Eintreten auf jene Angaben entschieden ab, und fügt bei, „es werde nach dem Gesagten wol keiner Erklärung bedürfen, wenn unter solchen Umständen auch die Mittheilung der Akten unterbleibe“

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat über diese ganze Angelegenheit einen umständlichen Bericht und ein Gutachten vorbereitet, die aber der Bundesrath noch nicht hat berathen können. Da die beiden Kategorien der Petitionen den gleichen Zweck haben,

nämlich daß der Beschluß vom 16. Juni 1852 zurückgenommen oder demselben keine Folge gegeben werde, und weil dem Nationalrath ein Theil der Petitionen anhängig gemacht wurde, bevor der Bundesrath über die andern hätte entscheiden können, so steht die daheringe Schlußnahme jetzt der Bundesversammlung zu. Aus diesem Grunde umfaßt der Bericht und das Gutachten die beiden Kategorien der Petitionen, die um so mehr im Zusammenhange stehen, als sich die Regierung von Bern in Betreff der zweiten Kategorie eventuell auf die Zuschrift vom 27. Juli, welche die erste Abtheilung berührt, bezieht.

Aus diesem Grunde beschränken wir uns auf die vorstehende Auseinandersetzung.

41) Um die gleiche Zeit, nämlich am 1. Juli, erhielt der Bundesrath eine Petition d. d. Freiburg den 27. Juni, und unterzeichnet „Namens des Komite von Posieur von den Herren Es. Wulleret und A. von der Weid, die unter Anderem auch Folgendes enthielt:

„In der Sitzung vom 15. d. M. hat der Große Rath des Kantons Freiburg nachstehenden Beschluß erlassen:

„Die Auflösung des Aufregungskomite, bekannt unter dem Namen „Komite von Posieur“, ist beschlossen worden. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.“

Am folgenden Tage wurde dieser Beschluß auf folgende Weise abgeändert, resp. ausgelegt:

„Das Posieurkomite soll aufgelöst sein, so weit es sich von den gesetzlichen Wegen entfernt, Aufregung und Wirren hervorruft; aber seine Mitglieder sollen in der Ausübung des Petitionsrechtes nicht mehr als die andern Bürger gehindert sein.“

„Sämmtliche Mitglieder des Posteurkomite wurden im Laufe der vorigen Woche nach einander vor den Präsekten des Bezirkes, in dem sie wohnen, beschieden und dann, nachdem ihnen Kenntniß von den zwei vorhergehenden Beschlüssen gegeben worden, folgende Aufforderungen an sie gerichtet:

- 1) „sich innerhalb der Schranken des Petitionsrechtes zu halten;
- 2) „jeder Handlung, welche bezweckt, die verfassungsmäßige Ordnung des Staates zu stören und insbesondere jeder Organisation, welche denselben Zweck haben könnte, sich zu enthalten;
- 3) „sich aufzulösen, sobald die Petition, der zugestandene Zweck der Konstituierung als Komite, der Bundesversammlung überreicht sein wird;
- 4) „endlich erklärt der Präsekt, daß die Mitglieder des Komite von Posteur für die entgegengesetzten Handlungen, die sie begehen könnten, verantwortlich gemacht werden, und er ladet sie ein, ihre Unterschriften zur Bescheinigung der vorstehenden Mittheilungen und Aufforderungen dem vorgewiesenen Verbalprozeß beizusetzen.“

„Da die Herren Präsekten keine Bemerkung, keinen Vorbehalt, auch nicht irgend eine Verwahrung annehmen wollten, so müssen wir sie nun an Sie, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, in Ihrer Eigenschaft als Hüter der Freiheiten des Schweizervolkes richten.

Hierauf verwahren sich die Petitionärs förmlich

- 1) gegen die Bezeichnung als Aufregungskomite mit der Erklärung, daß sie alle Anstrengungen gemacht haben und noch machen, um die Bevölkerung in Ruhe, Frieden und Gesezlichkeit zu erhalten;

- 2) gegen die an sie erlassene Aufforderung, sich innerhalb der Grenzen des Petitionsrechts zu bewegen und sich jeder Organisation zu enthalten, in Betracht, daß die Volksversammlung eine große Verbindung des Freiburger Volkes beschlossen und das gewählte Komite beauftragt hat, thätig daran zu arbeiten. Die Unterzeichner berufen sich auf Art. 46 der Bundesverfassung, der das Vereinsrecht gewährleistet;
- 3) gegen die gemachte Aufforderung, sich aufzulösen, sobald die Petition der Bundesversammlung zugestellt sein werde.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg, dem die Petition in Abschrift mitgetheilt worden, mit der Aufforderung Bericht zu erstatten, antwortete unterm 8. Juli indem er eine Abschrift der Beschlüsse des Großen Rathes und des Kreisschreibens an die Präsekten zustellte und beifügte, daß jede weitere Aufklärung überflüssig sei, indem er in seiner Kompetenz gehandelt habe.

Trotz der Unterschiede, die sich zwischen der Namens des Komite von Posieux erlassenen Petition und denen des provisorischen Zentralkomite und der Sektionen des Grütlivereins finden, so haben diese Angelegenheiten nichts desto weniger einen Punkt gemeinschaftlich, nämlich das Verbot gegen organisirte Vereine von einer gewissen politischen Bedeutung. Aus diesem Grunde hat der Bundesrath den Entscheid der Bundesversammlung in der Grütlivereinsangelegenheit abwarten zu müssen geglaubt, um einen Entscheid in der vorliegenden Petition zu fassen. Es lag hierin um so weniger ein Nachtheil, als die Mitglieder des Posieuxkomite bei einer andern Gelegenheit erklärt haben, daß sie seit der erhaltenen

Aufforderung sich aufzulösen, aufgehört haben, sich zu vereinigen.

bb. Fremden-  
vereine.

42) Wir haben demjenigen, was sich bezüglich der Vereine fremder Arbeiter in der Abtheilung des politischen Departements, Seite 51 und 52 findet, nichts beizufügen.

b. Die Presse.  
aa. Genehmi-  
gung kantona-  
ler Gesetze über  
die Presse.

43) Nur ein kantonales Gesetz über die Presse wurde der Genehmigung des Bundesrathes unterworfen, es ist dasjenige des Kantons Bern.

Am 2. Juni übersandte der Regierungsrath dieses Kantons dem Bundesrath das Gesetz über den Mißbrauch der Presse, über welches vom Großen Rathe in erster Berathung den 26. Mai 1852 abgestimmt worden, um dasselbe, gemäß des Art. 45 der Bundesverfassung zu genehmigen.

Da dieses Gesetz im Großen Rathe sehr stark bestritten worden ist, indem es neue Bestimmungen, deren ein Theil der Versammlung die kantonale Verfassungsmäßigkeit abgesprochen hat, enthalte und sie unverträglich mit dem Art. 45 der Bundesverfassung, welcher die Pressfreiheit garantiert, erklärte; da es sich um einen Vorgang von großer Konsequenz für die Zukunft und für alle Kantone handelte, indem bisher kein Kantonalgesetz über Pressfreiheit, ausgenommen dasjenige von Luzern, der bundesrätlichen Genehmigung vorgelegt worden; da es wahrscheinlich war, daß die Entscheidung des Bundesrathes, welche sie auch sein mochte, auf dem Wege der Beschwerde vor die Bundesversammlung gebracht würde, und da es sich im Allgemeinen um eine Angelegenheit von hoher Wichtigkeit handelte, war das Departement der Justiz und Polizei, welchem das Gesetz zur Prüfung und Antragstellung überwiesen wurde, vom Anfange an von der Verpflichtung durchdrungen, demselben eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Deßhalb richtete das Departement, um einen Vergleichungspunkt, eine Art annähernden Maßstabes der allgemeinen in der Schweiz in Presssachen befolgten Praxis zu erhalten, unterm 2. Juni ein Kreis Schreiben an die höhern Polizeibehörden der Kantone, in welchem es sie und ihre Geseze und andere die Presse betreffenden Bestimmungen ersuchte. Diese Geseze wurden durch einen Experten analysirt, summarisch zusammengefaßt und die einen mit den andern verglichen.

Diese vergleichende Arbeit hatte aber noch einen andern allgemeinen Zweck. Mit Ausnahme des luzernischen, von dem Bundesrath den 26. Februar 1849 genehmigten Gesezes sind die Pressgeseze aller andern Kantone früher als die gegenwärtige Bundesverfassung, und einige sind zu einer Epoche oder unter Einflüssen entstanden, welche der freien Meinungsäußerung feindselig waren. Es war deßhalb zweckmäßig, dieselben früher oder später einer Kontrolle zu unterwerfen und sich zu überzeugen, daß dieselben keine Widersprüche mit der Bundesverfassung enthalten.

Am 19. Juni 1852 erhielt der Bundesrath und überwies dem Departement eine Denkschrift, betitelt: Vorstellung an den hohen Bundesrath, betreffend das neue Pressgesez des Kantons Bern, datirt Bern den 16. Juni 1852 und unterzeichnet: Stämpfli, Advokat, Mitglied des Großen Rathes, welcher im Eingang der Schrift erklärt, daß er im Einverständnisse vieler gleichgesinnter Bürger handle.

Die Vorstellung entwickelt mehrere Einwendungen gegen das Gesez, unter andern:

1) Daß es nicht einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen worden, wie es der §. 30 der bernischen Verfassung vorschreibt;

2) daß es ein Gelegenheitsgesetz sei;  
 3) daß es ein künstliches Zivilinteresse freiere;  
 4) daß die Wahl zwischen dem Zivil- und Strafgerichtstande, welche dem Kläger überlassen bleibt, dem §. 63 der bernischen Verfassung zuwider sei, welcher die Geschwornengerichte für Kriminal-, politische und Preßvergehen einsetzt;

5) daß die dem Kläger überlassene Wahl zwischen dem Gerichtsstand des Ortes, wo eine Schrift herausgekommen und desjenigen, wo sie verbreitet worden ist, den verfassungsmäßigen Bestimmungen widerspreche, kraft deren niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe; überdies sehr gefährlich sei und der Willkür und allen Arten von Mißbräuchen die Thüre öffne;

6) daß die Beschränkungen, welche der Befugniß, die Wahrheit der angeführten Thatsachen zu beweisen, gesetzt sind, einem Verbote sie anzuführen, d. h. der Zensur gleich kommen;

7) daß die Bestrafung desjenigen, welcher ehrverletzende Thatsachen veröffentlicht hat, selbst in dem Falle, wenn er auch keine Kenntniß von ihrer Falschheit hatte, und das Verbot, zu seiner Rechtfertigung die Quellen anzuführen, wo diese Thatsachen geschöpft worden sind, die Veröffentlichung der Zeitungen mit solchen Schwierigkeiten und Gefahren umgeben, daß sie thatsächlich beinahe unmöglich werden;

8) daß die Cumulation der Strafen auf den Herausgeber, Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter, welche alle fünf bestraft werden können, im Falle sie an einer Veröffentlichung mitgewirkt haben, deren Strafbarkeit sie kannten, verbunden mit andern Bestimmungen, namentlich mit derjenigen, welche in einem zweiten Rückfalle die Befugniß, eine Zeitung herauszu-

geben auf zwei Jahre entzieht; daß diese Bestimmungen und die oben angeführten sehr bald die Zensur zurückwünschen ließen, weil sie ein gelinderes Mittel darbietet, die Presse zu knebeln und sie zu unterdrücken.

Der Beschwerdeführer schließt in erster Linie dahin, daß der Bundesrath für einmal in die Materie des Gesetzes nicht eintreten, sondern dasselbe an die Behörden des Kantons Bern zurückweisen möchte, damit es einer zweiten Berathung des Großen Rathes unterworfen werde; subsidiarisch dahin, daß das Gesetz nicht genehmigt werde.

Das Departement übersandte, wie es ihm die Achtung für die Kantone und ihre Regierungen zur Pflicht macht, die Denkschrift des Herrn Stämpfli dem Regierungsrathe. Indem er diesem mittheilte, daß er mit dem Vortrage über das bernische Pressgesetz beauftragt sei, fügte der Vorsteher des Departements bei: „Wollen Sie gefälligst mir zur Kenntnißgabe an den Bundesrath die Bemerkungen mittheilen, welche Sie über den Inhalt dieser Denkschrift zu machen haben können, die vom 16. Juni datirt ist und welche Sie angeschlossen finden. Genehmigen Sie etc. etc.“

Der Regierungsrath antwortete dem Departement nicht; aber unterm 7. Juli schickte er dem Bundesrath die Denkschrift zurück, mit einer Rückeröffnung begleitet, in welcher er durch Folgerungen, die er aus den Artikeln 3 und 45 der Verfassung gezogen, dem Bundesrath das Recht bestreitet, in dem Gesetze irgend etwas anderes zu untersuchen als die Frage, ob dasselbe die Zensur oder irgend eine andere gleichbedeutende Bestimmung enthalte, indem er es als eine Ueberschreitung der Bundesverfassung betrachte, wenn der Bundesrath über diese Frage hinausgehen oder sich auf

irgend eine Weise in die Gesetzgebung über die Presse einmischen wollte. Bei diesem Stande der Dinge könne er nicht einsehen, wozu die Prüfung aller der Bemerkungen über die Form und den Inhalt, welche in der Vorstellung des Herrn Stämpfli enthalten seien, dienen solle.

„Die einzige Frage, sagt der Regierungsrath, ist, ob dieses Gesetz etwas dem Grundsatz der Pressfreiheit Widerstreitendes enthalte? Und diese Frage bedarf keiner Auseinandersetzung, denn die oberflächlichste Prüfung genügt, um das Gegentheil erkennen zu lassen.“

„Endlich können wir Ihnen nicht verhehlen, daß uns daran liegt, in keiner Weise zur Verzögerung der Sanction des neuen Pressgesetzes durch den Bundesrath beizutragen und daß es uns schmerzlich aufgefallen ist, drei volle Wochen nach erfolgter Mittheilung des vom Großen Rathe mit ungewöhnlicher Mehrheit angenommenen und von der öffentlichen Meinung des Kantons laut geforderten Gesetzes, dasselbe stati vom hohen Bundesrathe genehmigt, durch das Justiz- und Polizeidepartement mit einer Beschwerde zurück zu erhalten.“

„Wir erklären Ihnen demnach in aller Ehrerbietung, daß wir uns nicht in der Lage befinden, auf diese im Anschluß zurück folgende Beschwerde irgendwie einzutreten, zumal auch der Vorwurf der Verletzung der eigenen Kantonsverfassung zu augenfällig grundlos ist, um der Widerlegung zu bedürfen und gewärtigen im vollen Bewußtsein des Rechts, und jede Verantwortlichkeit ablehnend, die Entscheidung des hohen Bundesrathes über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Gesetzes.“

Wir müssen hier drei Bemerkungen über Thatsachen machen: 1) das Gesetz wurde keineswegs mit der Klage des Herrn Stämpfli an den Regierungsrath zurück ge-

schickt; sondern es wurde dem letztern diese Klage allein übermittelt. 2) Der Art. 20 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes sagt unter anderm: „Die Departemente sind befugt, mit schweizerischen Regierungen und deren Beamten, so wie mit eidgenössischen Beamten in unmittelbarem Verkehr zu treten, so weit dieses zur Behandlung ihrer Geschäfte erforderlich ist. Alle Entschiede gehen jedoch von dem Bundesrath als Behörde selbst aus.“ 3) Das Schreiben des Departements enthält keinerlei Entscheidung, sondern einfach die Bitte, der Regierungsrath möchte demselben seine Bemerkungen mittheilen, die er allfällig über den Inhalt der Denkschrift zu machen habe, ein Wunsch, der zum Zwecke jener Vorberathung ausgedrückt wurde, mit welcher das Departement beauftragt war und welche der oben angeführte Art. 20 beabsichtigt.

Dieser Zwischenfall hat nicht dazu beigetragen, den Rapport und Antrag des Departements vorwärts zu bringen; denn es lag ihm ob, die Einwürfe des Regierungsrathes zu untersuchen und allfällig zurück zu weisen.

In Ermanglung der Bemerkungen der bernischen Regierung über Stämpfli's Denkschrift mußte das Departement die Verhandlungen des Großen Rathes über das bernische Preßgesetz zu Rathe ziehen und studiren, um so weit als möglich das Für und Wider kennen zu lernen.

Dieses Studium, dasjenige der vergleichenden Darstellung der kantonalen Preßgesetze, die Anzahl und die Schwierigkeit der zu behandelnden Fragen sowol, als andere dringende Angelegenheiten erlaubten dem Departement nicht, vor dem Monat November die eigentliche Redaktion des Rapports und Antrages zu beginnen.

Da erscheint das Kreisschreiben an die Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, welches ein Verzeichniß der Gesetzeswürfe enthielt, die einer zweiten Berathung dieser Versammlung in der ordentlichen, am 22. November 1852 eröffneten Herbstsitzung unterworfen werden sollten. In diesem Verzeichnisse figurirte das Gesetz über den Mißbrauch der Presse, das in erster Berathung am vorigen 26. Mai angenommen worden war.

Da diese zweite Berathung, wenn der Große Rath Zeit fände, sie vorzunehmen, die aus dem §. 30 der Berner Verfassung hergeleitete Einwendung heben würde, und da es möglich war, daß einige Abänderungen gemacht werden konnten, hatte das Departement, seine Untersuchungen stets fortsetzend, die Redaktion seines Rapports und Antrages, in Erwartung dessen, was da kommen werde, suspendirt.

Das Gesetz wurde den 7. Dezember definitiv angenommen, ohne andere Abänderung als diejenige, welche den Artikel 48 (jetzt 47) über die Inkrafttretung betrifft. Alsobald nahm das Departement die Redaktion jenes Rapports und Antrages wieder auf. Aber daß das eidgenössische Strafgesetzbuch, welches ebenfalls Bestimmungen über die Presse enthält, vorher in der Sitzung der am 10. Jänner 1853 eröffneten Bundesversammlung berathen werden sollte, hielt es das Departement für zweckmäßig, das Schicksal dieses Gesetzbuches abzuwarten, um die letzte Hand an seine Arbeit zu legen, damit es einen positiven und eidgenössischen Vergleichungspunkt sowohl, als auch einen gesetzlichen Maßstab der Strafen erhalte. Erst am 4. Februar 1853 wurde dieses Gesetzbuch von der Bundesversammlung definitiv angenommen.

Nun legte das Departement seinen Rapport und Antrag am 28. Februar 1853 dem Bundesrath vor.

Dieser Rapport und Antrag enthält in umständlicher Weise:

1) Eine thatsächliche Auseinandersetzung des Ganges, welchen diese Angelegenheit genommen hat, der Ursachen der Verzögerung und der Ansichten, welche das Departement leiteten. Hierbei weist das Departement mehrere unbegründete Vorwürfe, welche ihm gemacht worden sind, zurück.

2) Einen Ueberblick des Inhalts der Denkschrift des Herrn Stämpfli.

3) Eine Prüfung der von dem bernischen Regierungsrathe gemachten Einwürfe, besonders der Beweisführung, durch welche diese Regierung die Kompetenz des Bundesrathes auf die Frage der Zensur oder solcher Maßregeln, die diesem Institute gleichkommen, zu beschränken sucht. Dieser Theil des Berichtes ist sehr ausführlich entwickelt.

4) Eine Untersuchung der von der verfassungsmäßigen Form hergenommenen Einwendungen.

(Dieses war vor der zweiten Berathung geschrieben.)

5) Die verschiedenen Klassen der Fragen, welche sich das Departement bei der Prüfung der kantonalen Pressegesetze, die der bundesrathlichen Genehmigung unterworfen werden, gestellt hat, nämlich:

A. Ob das Gesetz enthalte:

- a. Die Zensur oder eine andere Maßregel, die diesem Institute gleichkommt;
- b. Repressivbestimmungen (Strafen, Gerichtsstand, Verfahren), welche eine Verletzung der durch Art. 45

der Bundesverfassung gewährleisteten Pressfreiheit enthalte, Bestimmungen, welche faktisch das Prinzip zerstören;

- c. Bestimmungen, welche mit andern Artikeln der gleichen Verfassung im Widerspruch sind;
- d. Bestimmungen, entgegen den Gesetzen und Beschlüssen des Bundes;
- e. Bestimmungen, entgegen bestehenden Verträgen;
- f. Bestimmungen, im Widerspruche mit der Kantonsverfassung (darin ist die Frage begriffen, zu sehen, ob das Gesetz in den verfassungsmäßigen Formen zu Stande gekommen sei);
- g. allfällig, ob die Bestimmungen des Gesetzes genügend sind, das heißt, ob dieselben die Verpflichtung, den Mißbrauch der Presse zu unterdrücken, welche durch den Art. 45, der die Freiheit gewährleistet, den Kantonen auferlegt ist, erfüllen.

B. Ob es passend sei, das Gesetz zu genehmigen, oder ob es Gründe gebe, dasselbe im Interesse der Sicherheit der Schweiz und der Handhabung der Ruhe und Ordnung (Art. 90, Ziffer 9 und 10 der Bundesverfassung) zu vertagen.

6) Eine successive Prüfung der 48 Artikel, aus welchen das Gesetz besteht. Bezüglich der Artikel, gegen welche der Verfasser der Vorstellung Einwendungen erhob, resumirte das Departement dasjenige, was im Großen Rathe von den Anhängern und Gegnern des Gesetzes für und wider dasselbe gesagt worden ist und ließ darauf seine eigenen Betrachtungen folgen. Auch machte es über einige Artikel, namentlich über den dritten, Bemerkungen, welche sich nicht in der Denkschrift befinden. Zugleich hatte das Departement die Bestim-

mungen des neuen bernischen Gesetzes mit denjenigen anderer Kantone verglichen (einer Spezialarbeit entnommen). Es hat auch die entsprechenden Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches gegenüber gestellt.

7) Allgemeine Betrachtungen sowol bei Gelegenheit der Kompetenzfragen als der Artikel über die Gerichtsbarkeit und andere Fragen.

8) Anträge bezüglich einiger Artikel.

9) Anträge darüber, was an den Regierungsrath von Bern über die Bemerkungen, welche in seinem Schreiben vom 7. Juli und 13. Dezember 1852 und in demjenigen vom 21. Februar 1853 enthalten sind, zu antworten sei.

Obgleich dieser Vortrag des Departements ungefähr 220 Foliosseiten einer ziemlich gedrängten Schrift enthält, so ist dieser Umfang doch nicht außer Verhältniß zu der beträchtlichen Anzahl und der Schwierigkeit der erörterten Fragen. Dieses Aktenstück enthält den Stoff von etwa 20 speziellen Gutachten, was für jedes derselben durchschnittlich nur 10 bis 12 Seiten beträgt.

Nach einer langen und reiflichen Berathung, die einige Sitzungen dauerte, faßte der Bundesrath den 11. März 1853 einen Beschluß folgenden Inhalts:

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vom Großen Rathe des Kantons Bern in seiner Sitzung vom 7. Christmonat 1852 erlassenen Gesetzes über den Mißbrauch der Presse *cc.* *cc.*,

nach Anhörung eines dießfälligen Berichtes seines Justiz- und Polizeidepartements,

in Berücksichtigung:

1) Daß nach Art. 27 des angeführten Gesetzes, also lautend:

„Jedem durch die Presse Beleidigten oder Verleumdeten steht es frei, auf die öffentliche Bestrafung seines Gegners zu verzichten und sich mit der im vorbergehenden Artikel (26) genannten Privatgenugthuung, welche im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen ist, zu begnügen,“

entgegen dem Art. 63 der Kantonsverfassung von Bern jedes Preservergehen der Kompetenz der Jury entzogen werden kann;

2) daß im Uebrigen das Gesetz keine Bestimmungen enthält, welche mit der Bundes- oder Kantonsverfassung im Widerspruche stehen,

beschließt:

1) Es wird dem vorstehend genannten Gesetze, jedoch mit Ausnahme des Art. 27 desselben, die im Art. 45 der Bundesverfassung dem Bundesrath vorbehaltenene Genehmigung ertheilt.

2) Es sind dabei die Kompetenzen vorbehalten, welche das Bundesgesetz vom 4. Hornung 1853, betreffend das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Bundesbehörden ertheilt.

3) Gegenwärtige Schlußnahme ist der Regierung des hohen Standes Bern zur Kenntniß zu bringen.

Bei der Uebermittlung dieses Beschlusses machte der Bundesrath den Regierungsrath mit den Ursachen der unfreiwilligen Verzögerung, welche diese Angelegenheit erlitten, bekannt, indem er diejenigen aufzählte, die weiter oben angeführt sind. Nach der Erklärung, daß die Mittheilung der Denkschrift des Hrn. Stämpfli durch das Departement an den Regierungsrath im wohlwollenden Sinne geschehen sei, erinnert der Bundesrath daran, daß diese von Anfang an eingehaltene Verfahrsart

durch den Art. 20 des Gesetzes über die Organisation des Bundesrathes vorgeschrieben sei und daß die Bundesversammlung, während der Sitzung von 1852, darauf drang, daß Klagen, welche Kantone betreffen, denselben mitgetheilt werden sollen.

44) Da das politische Departement auf den Seiten 53, 54 und 55 seines Geschäftsberichtes die zwischen der französischen Gesandtschaft und dem Bundesrath gepflogene Korrespondenz, die polizeilichen oder administrativen Maßregeln betreffend, um den Mißbräuchen der Presse gegen die Nachbargaaten Grenzen zu setzen, behandelt hat, so verweisen wir auf das daselbst Gesagte.

45) Aber wir müssen hier ein anderes Begehren der französischen Gesandtschaft anführen. Es betrifft die Pamphlete Viktor Hugo's.

Anfangs Dezember übergab der französische Minister, Hr. v. Salignac-Fénelon, dem Bundespräsidenten eine Mittheilung, datirt vom 29. November 1852, wodurch er ihn benachrichtigte, daß eine große Anzahl von Pamphleten Viktor Hugo's durch die Schweiz nach Frankreich eingeschmuggelt würden. Diese Propaganda, hieß es, sei zu Genf und Murten organisiert, wo sich Winkelpressen befinden sollten, die mit aller Sicherheit sowohl die Werke dieses Schriftstellers als diejenigen des Hrn. Eugen Sue vermehrten. Der Gesandte fügte hinzu, die betreffende Industrie werde schon seit mehr als sieben Monaten ohne das geringste Hinderniß betrieben und indem er bemerkte, derartige Aufreizungen seien dem Neutralitätssystem der Schweiz zuwider, drückte Hr. v. Salignac-Fénelon die Hoffnung aus, die Bundesbehörde werde solchen Handlungen ein Ziel setzen.

Das Departement, dem diese Beschwerde am 3. De-

bb. Von freiden Reglerangen erhobenen Klagen.

zember zugewiesen wurde, legte den 8. dem Bundesrath zwei völlig ausgearbeitete Entwürfe vor, nämlich:

- a. Den Entwurf eines Kreis Schreibens an alle Kantone, welches die wörtliche Abschrift des Schreibens des französischen Ministers enthielt und dieselben einlud, unverzüglich die betreffenden Nachforschungen und die allfällig nothwendigen Maßregeln anzuordnen.
- b. Den Entwurf eines Schreibens an den französischen Minister, um von demselben genauere und umständlichere Nachweise zu begehren, um auf diese Art bestimmtere Indizien, wo nicht unumstößliche Beweise der angezeigten Thatsachen zu erhalten. Auf dieses folgte eine Spezifizirung der gewünschten Nachweise und die Angabe dessen, was an die Kantone geschrieben worden, dann in Betreff Genfs und Murten's das, wovon weiter unten die Rede sein wird. Das Schreiben schloß damit, daß der Bundesrath den Wunsch aussprach: „innerhalb  
„der Schranken der Bundesverfassung und  
„der schweizerischen Gesetze über die Presse  
„zur gerichtlichen Verfolgung der Seine Majestät  
„den Kaiser der Franzosen und seine Regierung ver-  
„letzenden Schriften beizutragen.“

Die beiden Entwürfe, sowol das Zirkular an die Kantone, als das Schreiben an den Minister, wurden von dem Bundesrath genehmiget. Da jedoch das Zirkular einige Kantone nicht berühren konnte und man vermeiden wollte, daß dieser Angelegenheit durch das Publikum eine übertriebene Wichtigkeit beigelegt würde, so beschloß der Bundesrath, für den Augenblick wenigstens die Mittheilung des französischen Gesandten bloß den zwei speziell bezeichneten Kantonen zuzusenden und

beauftragte deshalb das Departement, im Sinne seines Zirkularentwurfs an die Regierungen von Freiburg und Genf zu schreiben. Das Departement hatte aber die Ueberzeugung, daß man nicht dabei stehen bleiben könne und daß es unumgänglich nothwendig sei, das nämliche Schreiben an die Kantone der französischen Schweiz (Bern, Waadt, Neuenburg, Wallis), so wie an Tessin und an den an der französischen Gränze gelegenen Kanton Basel-Stadt zu richten; es beehrte deshalb den 10. Dezember von dem Bundesrath die Ermächtigung, das nämliche Schreiben an die obern Polizeibehörden der genannten Kantone zu richten, was auch bewilligt wurde.

Die acht Schreiben, welche alle die Kopie des vom dem Bundesrath genehmigten Zirkularentwurfs und gleichlautend sind, mit Ausnahme der Freiburg und Genf speziell betreffenden Punkte, wurden wie gewöhnlich an die Polizeidepartemente oder Direktionen der obgenannten Kantone gerichtet. Um die Nachforschungen nicht zu vereiteln, machte das Departement die Schreiben zu vertraulichen Mittheilungen, bis zum Augenblicke, wo dieselben veröffentlicht werden konnten.

Folgendes ist der Wortlaut dieses Kreis Schreibens:

„Confidentiel. Bern, den 9./10. Dez. 1852.

„Das Justiz- und Polizeidepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft

„an das Departement (oder an die Direktion) der . . . . . (Es folgt der Titel der betreffenden Behörde).

„Der französische Gesandte hat unterm 3. dieses Monats dem Bundespräsidenten eine Note, datirt vom 22. des verflossenen Novembers, eingereicht, worin steht:

„„daß eine große Anzahl von Pamphleten Viktor Hugo's durch die Schweiz nach Frankreich eingebracht würden; daß diese Propaganda, hieß es, zu Genf und Murten organisiert sei, wo sich, wie man behauptet, Winkelpressen befinden sollten, welche mit aller Sicherheit die Werke dieses Anarchisten sowol als diejenigen des Hrn. Eugen Sue vermehren; daß die fragliche Industrie ohne irgend ein Hinderniß seit mehr als sieben Monaten betrieben werde.““

„Der Gesandte Frankreichs drückt dann die Erwartung aus, daß die Bundesbehörde diesen Handlungen ein Ziel setzen werde.

„Da diese Angaben unbestimmt und mehr oder weniger ungewiß waren, so verlangte der Bundesrath von dem Herrn Minister Frankreichs genauere und umständlichere Nachweise, um bestimmte Indizien, wo nicht unumstößliche Beweise der angezeigten Thatsachen zu erhalten. Aber Angesichts der Wichtigkeit der Klage des französischen Gesandten und da es der Schweiz viel daran liegt, zu keinen begründeten Beschwerden einer befreundeten Macht Anlaß zu geben, mit welcher die guten Beziehungen, die im Interesse beider Länder bestehen, fortzusetzen der Eidgenossenschaft angelegen ist, wartete der Bundesrath die verlangten Nachweise nicht ab, um Ihnen die oben kopirte Note mitzutheilen.

„Mein Departement wurde damit beauftragt, dieses zu thun und Sie zugleich zu ersuchen, sofort die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, um folgende Thatsachen zu entdecken:

- 1) Ob auf Ihrem Gebiete wirklich Winkelpressen bestehen, welche die Werke Viktor Hugo's (wie Napoleon der Kleine) und auch diejenigen Eugen Sue's vermehren?

2) Ob diese fraglichen Werke in Ihrem Kantone öffentlich, in Uebereinstimmung mit den durch Ihre Gesetze und Reglemente vorgeschriebenen Polizeiregeln, gedruckt worden sind?

3) Ob diese oder ähnliche andere Werke durch Ihren Kanton nach Frankreich gebracht worden, sei es, daß dieselben direkt aus Ihrem Kanton kommen, oder durch denselben gingen?

„Im Falle, daß die oben erwähnten Schriften durch Winkelpressen auf Ihrem Gebiete vermehrt worden sind, werden Sie gefälligst die Bestrafung dieses Aktes der Heimlichkeit nach Ihren Gesetzen veranlassen.

„Ohne Zweifel ist es in erster Linie Sache der französischen Behörde, sich vor der Einfuhr von Schriften, welche sie für gefährlich erachtet, zu schützen; aber dieses entbindet die schweizerischen Polizeibeamten nicht, so weit es von ihnen abhängt und innerhalb der Schranken ihrer Befugnisse zu wachen, daß ähnliche Werke nicht durch die Schweiz nach Frankreich gebracht werden, damit die Eidgenossenschaft oder einzelne Kantone nicht beständig angeklagt werden, der Herd der gegen die benachbarten Staaten gerichteten Umtriebe und Angriffe zu sein und selbst durch Zudrücken der Augen diese feindseligen Handlungen zu dulden und zu begünstigen. Auch muß vermieden werden, der französischen Polizei Vorwände zur Ergreifung von Gränzmaßregeln zu leihen, die für die Reisenden veratorisch und dem Verkehre hinderlich sind.

„Wollen Sie gefälligst mich so schnell als möglich von dem Ergebnisse der Maßregeln, die Sie oder die kompetente Behörde ergriffen haben, in Kenntniß setzen.

„Genehmigen Sie, etc. etc.“

„Der Vorstand des Departements:  
(Sig.) H. D r u e y.“

Das Resultat der von den Kantonen angestellten Nachforschungen war überhaupt befriedigend. Mit Ausnahme Murten's, wo eine deutsche Uebersetzung der Schrift: „Napoleon der Kleine“ erschienen war, wurde dieses Pamphlet sonst nirgends in der Schweiz gedruckt, und die Buchhändler, welche dasselbe verkauften, hatten es aus dem Auslande erhalten. In Biel wurde die Bestellung einer Auflage, obschon die Bedingungen vortheilhaft waren, nicht angenommen. Eben so in Basel. In Genf traf der Staatsrath, von einer preiswürdigen internationalen Fürsorge beseelt, von sich aus Maßregeln, um den Druk der Broschüre Viktor Hugo's „Napoleon der Kleine“, der in einigen Buchdruckereien dieser Stadt angefangen worden, aufhören zu machen und deren Wiederabdruck zu verhindern. Dazu gehörte eine heimliche Auflage des nämlichen Buches, die von einem regelmäßig in Genf niedergelassenen Franzosen unternommen worden; derselbe hatte die Kühnheit, sich auf die zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Verträge zu berufen und zu behaupten, das Verbot der Genfer Behörden könne ihn nichts angehen.

Diese Thatsachen wurden dem französischen Gesandten mitgetheilt und in einer ersten an ihn gerichteten und weiter oben unter Litt. bb. angeführten Antwort, liest man unter andern folgende Stelle:

„Zu Murten erschien neulich bei dem Buchdrucker C. Bryner eine Ausgabe von „Napoleon der Kleine“ in deutscher Sprache, die öffentlich angekündigt wurde. Sobald das Justiz- und Polizeidepartement von dieser Thatsache Kenntniß erhielt, forschte es auf der Stelle nach, ob dieser Verleger vielleicht ein Ausländer sei, was dem Bundesrathe erlaubt hätte, gegen denselben die in seiner Kompetenz liegenden Maßregeln zu ergrei-

fen. Da aber Bryner ein Schweizer ist, könnte nur eine Klage gemäß den Strafgesetzen über den Mißbrauch der Presse im Kanton Freiburg geführt werden.

46) Wir können nichts Besseres thun, als auf den umständlichen Bericht des Generalanwalts der Eidgenossenschaft über diesen wichtigen Theil seiner Geschäftsführung verweisen, welcher weiter unten als II. Anhang beigelegt ist. a. Heimathlose.

Man wird daselbst einen Abriß der Heimathlosenangelegenheit seit den verschiedenen Konkordaten finden, in welchem der Generalanwalt die Unzulänglichkeit dieser unter den Kantonen abgeschlossenen Uebereinkünfte zur Hebung des Uebels, die traurigen Folgen sowol der durch den heiligen Stuhl vollzogenen kirchlichen Einsegnungen von Ehen, die aller zivilrechtlichen Bedingungen und Garantien ermangeln, als auch des Schiebens der Heimathlosen von einem Kanton in den andern, die Nothwendigkeit des Bundesgesetzes von 1849 und der Kreisreiben über Vollziehung aus den Jahren 1850 und 1851 nachweist und sehr ausführliche Angaben mittheilt, welche er aus einer Menge mehr oder weniger alten Aktenstößen und aus den beträchtlichen Untersuchungen, die Hunderte von Heimathlosen umfassen, schöpfte, deren eine große Anzahl auf einem Punkte zusammengebracht, verhört und konfrontirt wurde, damit ihre widersprechenden Aussagen verglichen und aufgeheilt, ihre Lügen zerstört, ihre falschen Namen enthüllt, und ihre wahren Charaktere als schweizerische oder fremde Heimathlose oder Bagabunden herausgefunden werden konnten. Man kann daraus ersehen, welche Thätigkeit und Sorgfalt der Generalanwalt entwickelt hat.

Hier einige Ergebnisse der Vorarbeiten dieses Oberbeamten.

Die Anzahl der Bagabunden, die sich für Heimathlose ausgaben, über welche der Bundesrath im Jahr 1852 entschieden hat, beläuft sich auf 101, nämlich auf eigentliche Heimathlose . . . . . 62

Auf Bagabunden, welche als Heimathlose galten, aber die als Angehörige schweizerischer Kantone (13), oder eines fremden Landes erkannt wurden (26) . . . . . 39

---

101.

Die 62 Heimathlosen (6 Männer, 7 Frauen und 49 Kinder) sind durch den Bundesrath denjenigen Kantonen, deren Angehörige sie zu sein scheinen, unter dem Vorbehalte der Berufung an das Bundesgericht, zugesprochen worden.

Diese Individuen sind in 22 Entscheidungen begriffen, von welchen

angenommen worden sind . . . . .	9
Rekurs eingelegt gegen . . . . .	6
bis jetzt noch keine Entschliebung eingelangt bei	7

---

22.

Die Zahl der Verhöre mit Heimathlosen und andern Individuen beläuft sich während des Jahres 1852 auf 245.

Die Heimathlosen, bezüglich welcher Untersuchungen stattgefunden haben und deren Personenstand entdeckt worden ist, belaufen sich auf 572, nämlich 302 Erwachsene und 270 Kinder; aber die Anzahl der Heimathlosen ist viel größer, indem man täglich solche entdeckt, von denen man in frühern Akten keine Spur fand, entweder weil sie den Namen änderten, wie sie es systematisch und wiederholt gethan, um die Behörden zu täuschen, oder aus andern Ursachen.

Um dieser List und andern Berechnungen zu begegnen, nahm man Zuflucht zu der Photographirung der Heimathlosen, deren Portraite in mehreren Exemplaren den Kantonen übersendet wurden. Dieses Mittel hat eine große moralische Wirkung auf diese Individuen hervorgebracht, die, indem sie sich verrathen glaubten, endlich geneigter wurden, die Wahrheit zu sagen.

Die durch die Untersuchung gegen die Heimathlosen verursachten Kosten sind im Allgemeinen der Eidgenossenschaft zur Last gefallen, vorbehalten den Rekurs an die Kantone, denen solche Individuen definitiv zugesprochen werden. Aber die Untersuchungskosten bezüglich der Bagabunden sind denjenigen Kantonen auferlegt worden, deren Angehörige oder Geduldete sie waren.

Die Unterhaltungskosten der Heimathlosen im Depot zu Bern, in welcher Stadt sie konzentriert wurden, um einer gemeinschaftlichen Untersuchung und Konfrontation unterworfen zu werden, belaufen sich (Kleider und Anderes nicht gerechnet) auf Fr. 3683. 35 Rp.

Die Unterstützung aus der Bundeskasse, welche für Heimathlose, die auf Kantone vertheilt oder in denselben geduldet sind, bis zu einer endlichen Entscheidung angesprochen wurde, ist von dem Bundesrathe abgewiesen worden, der den Grundsatz festhielt, daß diese Individuen den Kantonen, wo sie wohnen, zur Last fallen, vorbehalten, diese Kosten allfällig dem Kanton aufzuerlegen, dem sie zugesprochen werden.

Der Bericht des Generalanwaltes enthält noch eine große Anzahl anderer wissenswerther Thatsachen.

Indem wir uns auf das berufen, was im Anfange des Geschäftsberichtes, Abtheilung des politischen Departements, Seite 4—47, gesagt ist, müssen wir hier

e. Ausländer  
aa. Politische  
Flüchtlinge.

das bezeichnen, was spezieller der Vollziehung durch das Justiz- und Polizeidepartement angehört.

Diese Vollziehung begreift hauptsächlich in sich: 1) Die Aufsicht über die Flüchtlinge; 2) die Internirung dieser Fremden; 3) die Entfernung derjenigen, deren Ausweisung aus der Schweiz vom Bundesrath beschlossen worden ist; 4) die Nachforschungen, welche zur Erlangung dieser Resultate nothwendig sind, so wie auch zur Untersuchung der von den Nachbarstaaten wegen der Anwesenheit kompromittirender Flüchtlinge in der Schweiz erhobenen Klagen, und der Komplotte und anderer Untriebe, welche denselben zur Last gelegt werden; 5) die durch diese verschiedenen Maßnahmen verursachten Ausgaben.

47) Anfangs 1852 wurde der Bundesrath benachrichtigt, daß eine gewisse Anzahl französischer Flüchtlinge, von denen die einen vor dem 2. Dezember 1851 in der Schweiz angekommen und deren Internirung mehrmals beschlossen worden, während die andern später angelangt waren, sich in den an Frankreich gränzenden Kantonen aufhielten. Dieses war unter andern in den Kantonen Waadt und Neuenburg der Fall, hauptsächlich aber in Genf, welches der Mittelpunkt einer großen Bevölkerung und einer der Gränzorte ist, der mit benachbarten Departementen am meisten in Berührung kommt. Er erfuhr auch, es hielten sich im Kanton Genf mehrere deutsche Flüchtlinge auf, welche, obwol in einer großen Entfernung von der nördlichen Gränze, dennoch eine gewisse internationale Gefahr darboten, theils in Folge ihrer Anhäufung auf einem und demselben Punkte, was eine Art von Herd bildete und die Aufmerksamkeit der Nachbarstaaten auf die Schweiz lenkte, theils, weil diese Ausländer, die zu sehr kompromittirt waren, um in ihr

Vaterland zurückkehren zu können, von unruhigem Charakter waren, sich gewöhnlich an öffentlichen Orten versammelten, um dort mehr oder minder exzentrische soziale und politische Fragen zu erörtern, was geeignet war, das Land zu kompromittiren, theils weil einige derselben mit Agitationskomiteen außerhalb der Schweiz oder mit deren Emisären in Verbindung standen, theils auch weil der wahre Charakter gewisser Individuen, welche sich für Flüchtlinge ausgaben, wenigstens zweideutig war. Der Bundesrath hatte überdieß Grund zu vermuthen, daß deutsche und französische Flüchtlinge, deren Ausweisung aus der Schweiz schon früher angeordnet worden, sich noch in verschiedenen Kantonen insgeheim aufhielten.

Um den wahren Sachverhalt herzustellen, die Vollziehung seiner Beschlüsse zu überwachen und nöthigen Falls für dieselbe zu sorgen, sandte der Bundesrath eidgenössische Kommissäre (siehe ihre Namen auf der 12. Seite des Geschäftsberichts) in die Gränz- oder Nachbarcantone Frankreichs.

Der Thätigkeit dieser Kommissäre, so wie derjenigen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und den von den obern Polizeibehörden der betreffenden Kantone von sich aus ergriffenen Maßregeln gelang es, die Anwesenheit einer gewissen Anzahl von Flüchtlingen, die unter die oben angeführten Kategorien gehörten, zu konstatiren. Dieselben mußten meistentheils aus der Schweiz entfernt werden, um sowol die internationalen Pflichten der Eidgenossenschaft zu erfüllen, als auch, um den Befehlen ihrer Behörden Achtung zu verschaffen.

Im Laufe des Monats März war der Bundesrath im Falle, ausdrücklich die Ausweisung von etwa zwanzig dieser Ausländer zu beschließen; mehrere andere entfernten sich entweder freiwillig, oder um einem bestimmten

Befehle, das Land zu verlassen, zuvor zu kommen. Eine kleinere Anzahl Franzosen, die wenig kompromittirt waren und in den innern Kantonen Arbeit fanden, wurden internirt. Später fanden noch andere Internirungen statt, und es wurden einige Ausweisungsbefehle aus der Schweiz erlassen.

48) Wir geben hier das Verzeichniß der Flüchtlinge verschiedener Nationen, welche die Schweiz verlassen mußten, so wie jener, die im Laufe von 1852 internirt wurden.

A. Es haben die Schweiz verlassen:

1) In Folge von im Jahr 1852 erlassenen Ausweisungsbeschlüssen:

a. Franzosen . . . . .	4
b. Deutsche und Oesterreicher . . . . .	20
c. Italiener . . . . .	2
	<hr/>
	26

2) In Folge früher erlassener Ausweisungsbeschlüsse:

a. Franzosen . . . . .	4
b. Deutsche und Oesterreicher . . . . .	3
	<hr/>
	7

3) In Folge von durch das Departement ertheilten Weisungen, oder auch freiwillig:

a. Franzosen . . . . .	72
b. Deutsche und Oesterreicher . . . . .	46
c. Böhmen . . . . .	2
d. Ungarn . . . . .	4
e. Lombarden . . . . .	8
f. Römer . . . . .	2
g. Toskaner . . . . .	1
h. Pole . . . . .	1
	<hr/>
	136

Uebertrag: 169

Uebertrag: 169

4) Früher internirte und später in ihr Land zurückgekehrte Flüchtlinge:		
a. Franzosen . . . . .	18	
b. Deutsche . . . . .	3	
	<hr/>	21

5) Ausgewiesene oder in ihr Land  
zurückgekehrte vorgebliche Flücht-  
linge (Ausreißer, Landstreicher oder  
Spione):

a. Franzosen . . . . .	3	
b. Oesterreicher . . . . .	2	
c. Ungarn . . . . .	4	
d. Badenser . . . . .	2	
e. Andere Deutsche . . . . .	2	
f. Italiener . . . . .	2	
	<hr/>	15

Gesamtzahl der wirklichen oder  
vorgeblichen Flüchtlinge, welche die  
Schweiz im Jahr 1852 verlassen  
haben . . . . . 205

### B. Internirte Flüchtlinge:

(Die weiter oben unter Ziff. 4 angeführten nicht in-  
begriffen.)

a. Franzosen . . . . .	15	
b. Italiener . . . . .	3	
c. Pole . . . . .	1	
	<hr/>	19

Ungefähr zwei Drittheile der unter den Ziffern 1,  
2 und 3 angeführten Flüchtlinge haben sich nach Eng-  
land, die andern nach Amerika eingeschifft.

Außer den oben unter A. und B. angeführten 224 Flüchtlingen hielten sich während einiger Zeit in den an Frankreich gränzenden Kantonen, größtentheils im Kanton Genf, Hunderte von Emigranten auf, welche allmählig wieder in die benachbarten Departemente zurückkehrten, nachdem sie die Gewißheit erlangt, daß sie ohne Gefahr ihr Vaterland wieder betreten konnten.

49) Nachdem die eidgenössischen Kommissäre den Hauptzweck ihrer Sendung erreicht und einen allgemeinen Bericht darüber erstattet hatten, so ertheilte ihnen der Bundesrath, unter dem Ausdrucke seiner vollkommenen Zufriedenheit, den 22. April 1852, einen Urlaub auf unbestimmte Zeit, um sie nöthigenfalls von Neuem einberufen zu können. Glücklicherweise war dieses nicht nothwendig, da die Bundesbehörde in den Maßregeln, die sie ergreifen mußte, von den Kantonalbehörden kräftigst unterstützt wurde.

50) Die Nachforschungen wurden dessen ungeachtet mit Thätigkeit fortgesetzt, um zu erfahren, ob und bis zu welchem Punkte die Beschwerden oder Angaben der Nachbarstaaten gegründet seien, welche bald die Anhäufung von französischen Flüchtlingen in Genf, in den Kantonen Waadt und Neuenburg, im bernischen Jura und in Basel, bald die Anwesenheit Mazzini's und anderer Flüchtlingshäupter, hauptsächlich Ungarn und Lombarden, in diesen Kantonen und sonst in der Schweiz zur Anzeige brachten.

So sorgfältig diese Nachforschungen auch betrieben wurden, so führten sie doch keineswegs zur Entdeckung der denunzirten Proskribirten. In mehreren Fällen hatte man Ursache zu glauben, daß die Polizei der Nachbarländer durch Agenten und andere Individuen, die ein Interesse haben mochten, sie zu hintergehen, irre geführt

worden sei. Der Bundesrath setzte die betreffenden Gesandtschaften davon in Kenntniß.

51) Andere Thatfachen, auf welche die Bundesbehörde aufmerksam gemacht wurde, hatten entweder gar keinen Bestand oder entgingen den Nachforschungen der schweizerischen Polizei. Es handelte sich um an verschiedenen Orten der Schweiz gehaltene Winkelversammlungen von Flüchtlingen und andern Fremden, um geheime im Finstern wirkende Verbindungen (wie der Todtenbund, die Generalkommission der französischen Solidarität, die wieder erweckten Carbonari, der europäische demokratische Verein, welcher ursprünglich den Namen „Kinder des Unglücks“ führte und einen Neffen Kossuths zum Oberhaupt haben sollte), um Drohungen und selbst um eine Verschwörung gegen das Leben des Prinz-Präsidenten der französischen Republik. Keiner dieser Umtriebe konnte konstatirt werden. Man hat selbst Grund zu glauben, daß wenn sie wirklich stattgefunden haben, hinter einigen derselben andere Industrien verborgen waren.

52) Einer dieser Fälle verdient besonders hervorgehoben zu werden. In einer Note vom 30. November 1852 brachte der französische Gesandte zur Kenntniß des Bundesrathes, der deutsche Kinkel habe einen neuen Plan vorgeschlagen, der von der revolutionären Partei angenommen worden sei, um die bestehenden Regierungen durch die Untergrabung der Grundlage ihrer Stärke, der finanziellen Macht, zu stürzen. Derselbe bestände in der Betreibung eines vollständigen Falschmünzersystems in einem großen Maßstabe, und laut mehreren von verschiedenen Seiten gleichzeitig erhaltenen Nachrichten hätte sich in der südlichen Schweiz der Kern einer Verbindung zu diesem Zwecke gebildet. Indem er den Bundesrath auf diesen Punkt aufmerksam machte, drückte der

Gesandte den Wunsch aus, man möchte ihn von dem Ergebnisse der deshalb angeordneten Nachforschungen in Kenntniß setzen.

Der österreichische Geschäftsträger hatte ebenfalls ähnliche Anzeigen mitgetheilt.

Obgleich diese Angaben nicht so bestimmt waren, als es zu wünschen gewesen wäre, so glaubte der Bundesrath dennoch dieselben durch ein Kreis Schreiben vom 8. Dezember den Kantonen mittheilen zu müssen, theils um die öffentlichen Kassen, die Anstalten und Privatpersonen vor dem falschen Gelde zu warnen, daß man ihnen so wol in Papier als in Baarschaft anbieten könnte, theils auch um die nothwendigen Nachforschungen zur Entdeckung und allfälligen Bestrafung der angezeigten Handlungen anzuordnen und überhaupt um alle Thatsachen und Indizien zu sammeln, die Licht auf diese Unternehmungen werfen könnten.

Gleichzeitig wurden umständlichere Nachweise von dem französischen Gesandten verlangt.

Die angestellten Nachforschungen führten zu keiner Entdeckung.

53) Es ist hier der Ort, zwei Thatsachen zu besprechen, welche in einem ziemlichen Grade die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten. Die erste betrifft die Frau Herzogin von Orleans.

Als das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement erfuhr, daß diese Fürstin auf der Reise sei, um sich nach Baden im Kanton Aargau zu begeben, so schrieb es unterm 25. Juni an das Polizeidepartement dieses Kantons:

1) Um anzufragen, ob die Herzogin schon ihre Wohnung in Baden oder Umgegend bestellt, oder ob sie ihre Ankunft auf eine bestimmte Weise habe ansagen lassen;

2) Um demselben verschiedene Betrachtungen über die Verlegenheiten aus einander zu sagen, welche der Aufenthalt dieser Fürstin der Schweiz verursachen könnte, da dieselbe in ihrer Eigenschaft als Mutter und Vormünderin eines der franz. Kronprätendenten einen hohen Einfluß auf eine der großen, der gegenwärtigen Regierung feindseligen Parteien ausübe, und um deshalb das aargauische Polizeidepartement anzugehen; es möchte untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Regierung dieses Kantons von sich aus einen Beschluß faßte, der Herzogin von Orleans den Aufenthalt im Kanton zu untersagen, welches Verbot ihr sogleich nach ihrer Ankunft und noch ehe sie die Badefür begonnen, die nicht ohne große Gefahr für ihre Gesundheit und vielleicht selbst für ihr Leben unterbrochen werden könnte, mitgetheilt werden müßte. — Das Departement bemerkte übrigens, der Bundesrath selbst habe noch keinen Beschluß gefaßt.

Das aargauische Polizeidepartement antwortete den 30. Juni, die Herzogin von Orleans sei schon den 25. in den Bädern von Baden angekommen, in Begleitung ihrer beiden Söhne und anderer Personen; ihr Aufenthalt habe keinen andern Zweck, als denjenigen der Wiederherstellung ihrer Gesundheit; es befinde sich übrigens keine politische Notabilität in ihrem Gefolge und man erwarte deren auch keine; bei so bewandten Umständen und aus verschiedenen andern Gründen fand die aargauische Regierung, es sei nicht nothwendig, sich dem Aufenthalte der Herzogin zu Baden zu widersetzen.

Nachdem das Departement dem Bundesrath seine Korrespondenz mit der aargauischen Behörde mitgetheilt und demselben verschiedene Betrachtungen für und wider, besonders bezüglich der Folgen für die Zukunft, vorgelegt hatte, entschied derselbe den 12. Juli, „er sehe sich

nicht veranlaßt, gegen den Aufenthalt der Herzogin von Orleans in Baden eine Verfügung zu erlassen.“

54) Der andere Fall betrifft Herrn Thiers.

Als das Departement, welches von dem Bundesrathe speziell beauftragt worden, alle französischen Flüchtlinge, welche sich in den an Frankreich angränzenden oder benachbarten Kantonen aufhalten würden, interniren zu lassen, erfahren hatte, Herr Thiers, gewesener Volksrepräsentant, in Folge der Ereignisse des 2. Dezembers aus Frankreich verbannt, solle zu Vivis ankommen, glaubte es, eine so hervorragende politische Notabilität könne nicht unbemerkt bleiben. Dieser ehemalige Ministerpräsident Ludwig Philipp, dessen systematische Feindseligkeit gegen den Präsidenten der französischen Republik (jetzigen Kaiser) offenkundig war, und der eine so große Rolle in den Ereignissen vor dem 2. Dezember 1851 spielte, war am Morgen dieses Tages verhaftet und in das Gefängniß Mazas geführt worden, aus welchem er zwar einige Tage später wieder entlassen wurde, bald darauf aber den Befehl erhielt, das französische Gebiet zu verlassen; ein Polizeiaгент begleitete ihn selbst bis nach Kehl.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement schloß aus diesen Thatsachen und aus andern Umständen, Herr Thiers gehöre in die Kategorie der französischen Flüchtlinge, welchen der Aufenthalt in den Gränz- und Nachbarantonen Frankreichs untersagt ist, und gab daher dem Polizeidepartement des Kantons Waadt durch ein Schreiben vom 22. Juni 1852 den Auftrag, Herrn Thiers von dem so eben Gesagten in Kenntniß zu setzen und ihm, falls er ein politischer Verbannter sei, den Befehl zu ertheilen, sich unverzüglich zu interniren.

Da es in der That im Bereiche der Möglichkeit lag, daß bei der politischen Stellung des Herrn Thiers eine

Änderung bezüglich seiner Verbannung eingetreten sein konnte, obschon dieses durch keinen öffentlichen Akt bekannt geworden, so ermangelte das schweizerische Departement nicht, diese Vermuthung eventuell in sein Schreiben vom 22. Juni an die waadtländische Behörde aufzunehmen. Es wurde deshalb dem oben Angeführten beigelegt, daß für den Fall, wo Herr Thiers einwenden würde, er sei weder ein Flüchtling, noch ein Proskribirter, Verbannter oder politischer Emigrant, der Regierungsstathalter anfragen solle, ob er ohne Gefahr nach Frankreich zurückkehren könne, d. h. ohne verhaftet und zu der Strafe verurtheilt zu werden, welche über die Verbannten verhängt ist, die ohne die Erlaubniß der kompetenten Behörde nach Frankreich zurückkehren. Im Falle einer bejahenden Antwort von Seiten des Herrn Thiers, war das waadtländische Departement ersucht: „Bericht zu erstatten, damit das schweizerische Departement die Wahrheit derselben untersuchen und einen Entscheid des Bundesrathes veranlassen könne.“

Herr Thiers antwortete unter Anderm: „er könne nach Frankreich zurückkehren, wann er wolle; man habe ihm selbst die Rückkehr schon angeboten, aber er habe sich geweigert, da man die nämliche Gunst den andern Franzosen nicht bewilligte, die, wie er, von dem nämlichen Dekrete einer einseitigen Entfernung betroffen waren; — er sei gewiß, der Präsident werde weder seine Entfernung noch seine Internirung begehren; er habe nicht zu Genf bleiben wollen, gerade um Frankreich jeden Vorwand zu benehmen, die Schweiz zu belästigen; er habe keine Verbindung mit der Familie Orleans gehabt, seitdem er England verlassen, und habe den Aufenthalt der Herzogin von Orleans erst zu Baden durch die Zeitungen erfahren.“

Nach Anhörung des umständlichen Berichtes und Gutachtens, den das Departement dem Bundesrath bezüglich auf diese Angelegenheit vorlegte, beschloß dieser am 10. Juli, „daß er sich nicht veranlaßt finde, gegen den Aufenthalt des Hrn. Thiers in Vevey einzuschreiten.“

55) Die französische Regierung fuhr fort, die Durchreise der Flüchtlinge, die ihr Gebiet betraten, um sich aus der Schweiz an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, zu erleichtern. Bloß um die Ueberwachung dieser Fremden besser zu sichern, wurden dem Abreiser von St. Louis auf drei bestimmte Tage im Monat festgesetzt.

56) Dagegen verweigerte die belgische Regierung, aus Furcht, die über Antwerpen zur Einschiffung gewiesenen französischen Flüchtlinge möchten im Lande bleiben, die Visa für die Reisepässe dieser Fremden, während sie solche früher bewilligt hatte. Die Bedingungen, die sie später hieran knüpfte, konnten nicht angenommen werden und die fraglichen Flüchtlinge schifften sich in Rotterdam ein.

57) Der *modus vivendi*, für den man durch Korrespondenz im Oktober 1850 zwischen Sardinien und der Schweiz übereingekommen ist und nach welchem keines dieser Länder in das Gebiet des andern politische Flüchtlinge ohne ausdrückliche Einwilligung einführen durfte, wurde allgemein beobachtet. Die Abweichungen, welche hie und da vorkamen, fanden ohne Wissen der obern Polizeibehörden der beiden Länder statt, und erhobenen Beschwerden ließ man unmittelbar Recht angedeihen.

58) Einige Flüchtlinge fuhren fort, die Ertheilung des Bürgerrechts in einigen Kantonen zu verlangen. Allein im Hinblick auf den zweiten Passus des Art. 43 der Bundesverfassung glaubte der Bundesrath, die Urtheile der Gerichte, welche die Flüchtlinge ihres Gemeinde-

oder Staatsbürgerrechtes verlustig erklärte, nicht als Entlassungsbefreiung aus dem frühern Staatsverband ansehen zu können. Da diese Urtheile nicht nothwendigerweise diesen Verlust nach sich ziehen und durch Ertheilung von Amnestie oder Gnade wirkungslos werden können, so erfüllen sie nicht immer den Zweck, den man sich vorgesetzt hatte, nämlich zu verhindern, daß dieselben Individuen nicht zu gleicher Zeit zwei Staaten angehören. Der Entscheid der Bundesversammlung über diese Frage vom 3. Februar 1853 erkannte dem Bundesrath die Befugniß zu, auch andere Beweismittel für Entlassung aus dem Staatsverband zuzulassen, als formelle und persönliche Entlassungsbefreiungen.

59) Die Ausgaben, welche durch die Flüchtlinge veranlaßt worden, waren einer der hauptsächlichsten Gegenstände, mit denen sich das Departement zu befassen hatte.

Die Vereinigung der Rechnungen für den Kantonen schuldige Entschädigungen wegen des Unterhaltes der politischen Flüchtlinge in den Jahren 1849 und 1850 ist wie beendigt, da nur noch ein Einspruch des Kantons Thurgau wegen der Verminderung einer von ihm gestellten Entschädigungsforderung, so wie die Forderungen des Kantons Wallis, dessen Belege nicht früh genug eingekommen sind, um vor dem Schluß der eidgenössischen Rechnungen von 1852 untersucht werden zu können, erledigt werden müssen.

aaa. Entschädigungen an die Kantone.

Diese Vereinigung hat viel Zeit erfordert, weil es sich um beträchtliche Summen und um die Untersuchung einer ungeheuren Menge von Zahlen und kleinfügigen Details handelte, die sich über 14 Monate (vom Juli 1849 bis 31. August 1850) erstreckten.

Eine erste Untersuchung fand durch einen Experten statt, welcher den Auftrag erhalten hatte, nur die

unbestreitbar zulässigen Forderungen anzuerkennen, d. h. die Posten, welche in Uebereinstimmung mit dem Buchstaben des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. August 1849 waren und alle Forderungen unentschieden zu lassen, welche bestreitbar oder zweifelhaft erscheinen sollten.

Das Resultat dieser Untersuchungen hat dem Bundesrath erlaubt, den Kantonen Abschlagszahlungen machen zu lassen, welche den offenbar zulässigen Forderungen nahe kommen, nämlich:

	a. W.		n. W.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Für 1849 im März 1850	183,470.	—	267,811.	15
2) „ 1850 „ Febr. 1851	22,361.	63	32,641.	27
Im Ganzen:	205,831.	63	300,452.	42

Damals (im Februar 1851) beliefen sich die Gesammtforderungen der Kantone zusammen

	a. W.		n. W.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
auf . . . . .	236,013.	17½	344,508.	43
die zulässigen Forderungen auf . . . . .	208,628.	15	304,534.	51
die beanstandeten oder näher zu untersuchen auf . . . . .	27,385.	02½	39,973.	92

Diese verschiedenen Zahlen sind nachher noch gestiegen, weil rückständig gebliebene Rechnungen, so wie nachträgliche Forderungen einliefen.

Um die Rechnungen zu bereinigen, blieb dann noch eine ergänzende Revision zu machen übrig, welche alle noch nicht bezahlten Summen umfaßte. Um das Ganze der beanstandeten oder zweifelhaften Forderungen zu erfassen und auf dieselben die gleichen Grundsätze anzuwenden, mußte man sie je nach ihrem Gegenstande in Kategorien ordnen, nämlich:

- aa. Kleidungen, Ausbesserungen, Fußbekleidung, Wäsche;
- bb. ärztliche Behandlung und Arzneien;
- cc. verschiedene Lieferungen;
- dd. Wohnung, Einfasernirung;
- ee. Reiseunterstützungen;
- ff. Transportkosten;
- gg. polizeiliche und militärische Begleitungen, Sicherheitswachen und andere außerordentliche Kosten;
- hh. eidgenössische Agentschaften.

Indem diese ergänzende Revision sich auch mit den Zahlen und den Belegen zu befassen hatte, so hatte sie wesentlich zum Zweck, zu untersuchen, ob die geforderten und unentschieden gelassenen Forderungen nach dem Bundesbeschluß vom 8. August 1849 zulässig seien oder nicht, ein Beschluß, der einerseits nur Entschädigung für den Unterhalt im Verhältniß von 35 Rp. a. W. vom Mann und vom Tag gewährt und andererseits im „Unterhalt“, d. i. in den 35 Rp. Nahrung, Wohnung und allfällig auch Kleidung und ärztliche Behandlung der Flüchtlinge inbegriffen hat.

In den Entscheidungen, welche die eidgenössische Verwaltung über die Forderungen der Kantone zu fassen berufen war, wurde dieselbe wesentlich durch folgende Erwägungen geleitet.

Zuerst und vor Allem durch den Grundsatz, welcher die zu lösenden Fragen beherrschte, daß durch den Beschluß vom 8. August 1849 die Eidgenossenschaft nicht alle durch die Flüchtlinge oder den Unterhalt derselben verursachten Kosten auf sich nehmen, sondern nur für einen Theil an diese Kosten beitragen wollte, und daß dieser Theil durch den besagten Beschluß festgestellt wurde.

Dann mußte die eidgenössische Verwaltung als unzulässig betrachten:

- a. Alle Begehren, welche nicht hinlänglich spezifizirt und belegt waren.
- b. Die Begehren für Leistungen, die der Beschluß im Unterhalt inbegriffen hat (siehe oben), was auch auf Wäsche, das Flifen, die Fußbekleidung zc. anwendbar ist.
- c. Andere als Unterhaltungskosten, die der Beschluß nicht entschädigen will, z. B. die den aus dem betreffenden Kanton abreisenden Flüchtlingen verabfolgten Reiseunterstützungen.
- d. Die Unterhaltskosten nach dem 31. August 1850, dem Tage, von welchem an der Bundesrath die Entschädigung aufhören ließ.
- e. Die Unterhaltskosten, welche die eidgenössische Entschädigungstaxe, 35 Rp. vom Mann und vom Tag überschritten.
- f. Die Doppelansätze.
- g. Die Ausgaben, welche zu andern Rechnungen gehörten, in so fern es noch möglich war, dieselben auf jene Rechnungen nachzutragen, z. B. Truppenaufstellungen, Unterhalt der Pferde der Flüchtlinge, Gepäketransport, eidgenössische Agentschaften.

In der Anwendung dieser Regeln mußte man auf eine billige Weise folgenden Umständen Rechnung tragen:

- 1) Der Zeit der Ausgabe, ob sie vor oder nach dem Beschluß gemacht worden sei, unter anderm noch, ob sie zur Zeit des massenhaften Andrangs der Flüchtlinge an die Schweizergränze stattfand.
- 2) Ob es sich um Flüchtlinge auf der Durchreise handelte, welche von der Gränze kamen, um in andern Kantonen internirt oder ins Ausland ge-

wiesen zu werden, oder um Flüchtlinge, welche dem Kanton, der die Forderung stellt, zugetheilt oder in denselben internirt waren. In Bezug auf die erstern hat die Ausgabe einen eidgenössischen Charakter annehmen können; das letztere betrifft mehr den Transport und die Eskortirung.

- 3) Den Verhältnissen, welche die Maßregel, welche Grund der Ausgabe war, veranlaßt oder nothwendig gemacht haben; nämlich ob diese Verhältnisse allen Kantonen gemein gewesen seien oder nur den betroffenen hatten, welcher sie fassen mußte; mit andern Worten: ob jene Verhältnisse die unmittelbare unausweichliche Folge einer ausnahmsweisen Stellung waren.
- 4) Der eidgenössischen Behörden oder der kantonalen, welche die Ausgabe befohlen oder gebilligt hat. So sind die Befehle, welche durch die eidgenössischen Kommissäre oder die Kommandanten der eidgenössischen Truppen gegeben worden, ein bestimmendes Motiv für die Zulassung einer Forderung gewesen, unter Vorbehalt jedoch, den Entschädigungstarif zu mäßigen und zu würdigen.
- 5) Den Reiseunterstützungen, welche von den Kantonen den ihnen zugetheilten Flüchtlingen bewilligt worden waren, und von denen die einen in ihre Heimath zurückgekehrt, die andern in ein anderes Land ausgewandert sind. Diese Ausgaben bleiben zu Lasten der Kantone, welche dieselben bewilligt hatten und zwar einmal, weil der Beschluß vom 8. August derartige Forderungen stillschweigend abschließt, sodann weil die Abreise dieser Fremden im Vortheile der Kantone gelegen war, welche sie nicht mehr unterstützen mußten, und endlich weil von

denjenigen Kantonen, welche derartige Unterstützungen verabsolgen ließen, einige für beträchtliche Summen, nichts gefordert haben und es ungerecht wäre, einige Kantone günstiger zu behandeln als die andern. Das Interesse, welches die Eidgenossenschaft bei der Abreise dieser Fremden hatte, wurde durch die beträchtlichen Ausgaben, die ihr in dieser Beziehung zufielen, hinlänglich aufgewogen (siehe unten Nr. 64).

Die nachträgliche Revision hat folgende Resultate ergeben:

	neue Fr.	Rp.
Gesamtforderungen (sowol frühere als nachträgliche) der Kantone . . .	356,083.	33
Zugestandene Forderungen, in Folge der ersten Verifikation . . . Fr. 304,534.	51	} 326,253. 96
In Folge der nachträglichen Revision . . . „ 21,719.	45	
Schuldig gebliebene Summen . . . . . Fr. 326,253.	96	
Abgewiesene Forderungen . . . . .	29,829.	37
Summe, welche den Gesamtforderungen gleich kommt . . . . .	356,083.	33
An die Kantone bezahlte Summen:		
auf Rechnung in den Jahren 1850 und 1851 . . . . .	300,452.	42
für Saldo nach dem Budget von 1852	25,801.	54
Total der an die Kantone bezahlten Entschädigungen . . . . .	326,253.	96

neue Fr. Rp.

Die von Wallis reklamirten und noch nicht reglirten Entschädigungen betragen	2,612. 15
Ein abgezogener und von Thurgau reklamirter Betrag ist . . . . .	229. 73

Wenn man zu obiger Summe, welche an die Kantone für 1849 und 1850 (und an Basel-Stadt für 1851) bezahlt worden ist . . . . . 326,253. 96

diejenige hinzufügt, die kraft des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1849 für die Verpflegung der italienischen Flüchtlinge in den Jahren 1848 und 1849 an Luzern, Uri, Graubünden, Tessin und Genf bezahlt worden ist, nämlich Fr. 26,801. 29 a. W. . . . . 39,121. 84

so bilden die an die Kantone bezahlten Entschädigungen eine Totalsumme von . 365,375. 80.

Wir müssen bemerken, daß in der Summe von Fr. 25,801. 54 n. W., welche für Saldo an die Kantone bezahlt wurde, sich die Summe von Fr. 1659. 01½ a. W. oder Fr. 2421. 66 n. W. inbegriffen findet, welche an Basel-Stadt für Verpflegung und Einquartirung und andere im Jahr 1851 gemachte Ausgaben für Flüchtlinge bezahlt werden mußte, welche von dem Departement oder den Kantonen nach Basel geschickt und von dem eidgenössischen Agenten in das Depot gebracht wurden, bis er sie auf den Weg nach ihrem Vaterlande befördern oder nach England oder Amerika senden konnte. Diese ausschließlich für den eidg. Dienst gemachten Ausgaben hätten unmittelbar von dem Agenten bezahlt werden sollen,



den genannten Monat über die eidgenössische Taxe gefordert worden, von der reklamirten Summe abgezogen, ausgenommen die Besoldung der ausschließlich für den eidgenössischen Dienst verwendeten Landjäger.

60) Aber gegenüber den an die Kantone bezahlten Entschädigungen hatte die Eidgenossenschaft bezüglich der Flüchtlinge noch andere Ausgaben zu bestreiten.

Unter diese Zahl gehören zuerst diejenigen, welche für die Abreise jener Fremdlinge und was sich auf dieselbe bezieht, gemacht wurden. Da beinahe alle diese Flüchtlinge der Existenzmittel entbehrten, oder sie nur in unzureichendem Grade in baar besaßen, mußte die Eidgenossenschaft ihre Reisekosten zu Wasser und Land, vorzüglich außer der Schweiz, tragen. Es handelte sich 1849 größtentheils um Badenser, Bayern, Pfälzer, Hessen und andere Deutsche, welche entweder unmittelbar, oder auf dem Rheine und den elsässischen Eisenbahnen nach ihren Ländern zurückkehrten; es sind diese diejenigen, welche verhältnißmäßig am wenigsten kosteten. Im nämlichen Jahre wurden ebenfalls mehrere Flüchtlingeführer nach England und Amerika spedirt. In den Jahren 1851 und 1852 fanden die überseeischen Reisen am häufigsten statt. Im Jahr 1850 verreiste, außer den vielen Flüchtlingen, die sich nach Hause begaben, eine beträchtliche Anzahl nach andern entfernten Ländern.

bhb. Ausgaben, welche direkt von der Bundesverwaltung gemacht wurden.

Während dieser vier Jahre hatte die Bundeskasse ebenfalls verschiedene Unkosten für Verpflegung, Bewachung, Transport, Eskorten und Depot der Flüchtlinge an die Kantonspolizeidirektionen zu bezahlen, wenn besondere Maßregeln bezüglich von Flüchtlingen genommen werden mußten, die sich den Befehlen der Behörde zu entziehen suchten, oder wenn solche außerhalb des Kantons, der sie

geduldet hatte, die Visirung ihrer Papiere durch die Gesandtschaften der Länder, durch welche sie reisen mußten, abzuwarten hatten.

Endlich mußte man die Agenten und andere speziell in eidgenössischen Dienst gerufene Angestellte entschädigen und besolden.

Diese verschiedenen Ausgaben, welche von dem Departement direkt gemacht oder zurück bezahlt wurden, oder von dem eidgenössischen Agenten in Basel, oder dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris, oder durch die eidgenössischen Konsuln in Havre, Brüssel und Rotterdam, betragen wie folgt:

Zm Jahr 1849	. .	Fr. n. W.	8,506. 95
" "	1850	. . " " "	87,114. 15
" "	1851	. . " " "	7,980. 66
" "	1852	. . " " "	21,576. 97
			<hr/>
			Fr. n. W. 125,178. 73.

ccc. Eidgenössische Kommissariate.

61) Obgleich die Kosten für die eidgenössischen Kommissäre in der Abtheilung des politischen Departements, in dem Budget und den Rechnungen erscheinen, so müssen nichts desto weniger zu den obigen Ausgaben diejenigen der Kommissariate, welche entweder ausschließlich oder größtentheils durch die politischen Flüchtlinge veranlaßt worden sind, beigelegt werden. Sowol im Tessin, als an der nördlichen Gränze, zu Genf und in andere Frankreich angränzenden oder benachbarten Kantonen haben derartige Kommissariate während der Jahre 1849, 1850, 1851 und 1852 im Ganzen gekostet die Summe

Fr. n. W. 38,320. 62

zu welcher hinzukommt, was das eidg. Kommissariat für die Flüchtlinge im Kanton Tessin im Jahr 1848 gekostet hat, nämlich . . . . .

4,979. 04

---

Fr. n. W. 43,299. 66

62) Die eidgenössischen Truppenaufgebote in den Jahren 1848 und 1849 sind größtentheils unmittelbar oder mittelbar durch den Eintritt und den Aufenthalt der Flüchtlinge in der Schweiz veranlaßt worden. Aber da diese Bewaffnungen auch die Bewachung der Gränze und die Sicherheit der Schweiz in andern Beziehungen zum Zweck hatten, ist es sehr schwierig, den Theil dieser Kosten zu bezeichnen, welcher auf die Abtheilung der politischen Flüchtlinge gebracht werden soll. Wir beschränken uns daher darauf, dasjenige anzugeben, was sich unbestreitbar auf diese Fremden bezieht, nämlich im Juli 1849 die nördliche Gränzbewachung bei dem massenhaften Eintritte der Flüchtlinge. Mit Inbegriff des Büfingehandels kommt die Totalausgabe auf Fr. 1,403,740. 20 Rp. n. W. zu stehen, wovon ohne Uebertreibung zwei Dritttheile, nämlich Fr. 936,000 n. W. den Flüchtlingen zugeschrieben werden dürfen.

ddd. Truppenaufgebote.

63) Außer den oben aufgezählten Ausgaben gibt es noch andere, die auch nur annähernd zu schätzen schwierig ist, weil langwierige und umständliche Nachsuchungen gemacht werden müßten, indem sie sich in den verschiedenen Rubriken der Rechnungen befinden. Dergleichen Ausgaben sind z. B. die Entschädigungen der Experten, sowol um die Kontrollen der auf die Kantone vertheilten oder von denselben geduldeten Flüchtlinge zu führen, als auch um die Beschlüsse, bezüglich der Polizei über diese Flüchtlinge vorzubereiten, oder die durch die Kantone für die Verpflegung der Flüchtlinge eingereichten Rechnungen zu verifiziren. Jedenfalls belaufen sich diese Ausgaben auf einige tausend Franken.

eee. Andere Unkosten.

64) Die Resapitulation der oben stehenden Ziffern stellt folgende Gesamtsomme dar :

fff. Resapitulation.

	Fr. n. W. Rp.
a. Entschädigung an die Kantone (Nr. 59)	365,375. 80
b. Ausgaben des schweizerischen Departements (Nr. 60) . . . . .	125,178. 73
c. Eidgenössische Kommissariate (Nr. 61)	43,299. 66
	<hr/> 533,854. 19
d. Truppenaufgebote (Nr. 62), nämlich annähernd die unzweifelhaft durch die Flüchtlinge verursachten Militärkosten.	936,000. —
e. Andere Kosten (Nr. 63) wenigstens	5,145. 81
	<hr/>
Gesamtsumme der Ausgaben, welche der Eidgenossenschaft verursacht wurden . . . . .	1,475,000. —
f. Unabhängig von diesen Kosten gibt es solche, welche auf den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten lasteten.	

Dhne daß durch diese die Daten geliefert werden, ist es unmöglich, jene zu schätzen. Alles, was man darüber sagen kann, ist, daß die Ziffer derselben sich sehr hoch beläuft!

So übermäßig diese Ausgaben, besonders für die Schweiz sein mögen, so sind sie dessen ungeachtet nicht außer Verhältniß zu dem Zwecke, den man erreichte. Man hat vollkommen sowol dem Asylrecht und der Menschlichkeit, als auch den internationalen Pflichten und der Sicherheit der Schweiz Genüge gethan. Nachdem man während mehreren Monaten den Massen der Proskribirten Gastfreundschaft gewährt hatte, entfernte man von dem Gebiete Tausende von Fremden, von denen mehrere die Eidgenossenschaft im Aus- und im Inlande schwer kompromittirt hätten, und die früher oder später

als Heimathlose oder in einer andern Beziehung dem Lande zur Last fallen konnten. Man sollte sich selbst Glück wünschen, daß diese moralischen und materiellen Vortheile keine größern Opfer erheischten. Was sind 125,000 Franken, um die Abreise von zahlreichen Flüchtlingen zu erleichtern und zu beschleunigen; ja was sind selbst 500 und so viel 1000 Franken, um die Reisekosten und die Ausgaben der eidgenössischen Kommissariate zu bestreiten, im Vergleich mit den Millionen, welche man hätte bezahlen müssen, wenn man bei Unterlassung der ergriffenen Maßregeln in die Nothwendigkeit (und sie wäre unvermeidlich gewesen) versetzt worden wäre, Truppen in großer Anzahl und auf lange Zeit aufzubieten. Man kann weiter oben, unter Nr. 62, theilweise sehen, was dieses kostet.

65) Obgleich die Ausreißer, die Bagabunden, die Landstreicher und andere Fremde, deren Charakter unbekannt oder ungewiß ist, dem kantonalen Geschäftskreis angehören, so ist die eidgenössische Behörde nichts desto weniger ziemlich häufig in den Fall gekommen, sich mit ihnen zu beschäftigen, nämlich um die wahre Eigenschaft von Fremden, welche die Zentralpolizeidirektionen ihr als politische Flüchtlinge oder unter einem andern Namen zuschiften, zu erforschen und allfällig um den Kreis schreiben Achtung zu verschaffen, welche die Kantone einladen, Fremden dieser Klassen keinen Eintritt in die Schweiz zu gestatten, noch weniger sie andern Kantonen zuzuweisen und sie für die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften verantwortlich zu machen.

bb. Andere Fremde.

66) Gewisse geheime Agenten des Auslandes haben unsere besondere Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch genommen, weil sie die Maske des Proskribirten angenommen hatten. Drei Individuen dieser Art wurden

durch die eidgenössische Behörde aus der Schweiz verwiesen.

cc. Preussische  
und sächsische  
Arbeiter.

67) Unter Berufung auf dasjenige, was sich in der Abtheilung des politischen Departements, Seite 49, 50, 51 und 52 befindet, muß das Justiz- und Polizeidepartement noch Folgendes beifügen:

a a a. In Betreff der Preußen. Da einige Kantone, namentlich solche, wo sich viele dieser Arbeiter befanden, Erläuterung über den Sinn des Kreis Schreibens vom 12. Oktober 1852 verlangten, antwortete ihnen das Departement, daß dasselbe nicht die Einladung enthalte, sie aus der Schweiz zu entfernen, sondern eine Frage, nämlich zu wissen, welche Maßregeln sie genommen haben oder zu nehmen beabsichtigten, um zu verhindern, daß die preussischen Arbeiter nicht Heimathlose würden, da die Angelegenheit, in ihrem gegenwärtigen Stande, in den kantonalen Geschäftskreis gehöre.

68) b b b. In Betreff der Sachsen. Das Departement, welches in seinem Kreis Schreiben vom 12. Oktober 1852 die Kantone von dem Verbot der Regierung des Königreichs Sachsen in Kenntniß setzte und ihnen verschiedene Nachweise gab, lenkte ihre Aufmerksamkeit auf die Unzulänglichkeit der Reisepässe und Wanderbücher, welche von deutschen Behörden den Arbeitern ausgestellt werden, die sich in die Schweiz begeben und von welchen sie bisweilen sich zu entledigen suchen.

VIII. Handhabung der Polizei, so weit sie in der Berechtigung des Bundes liegt.

a. Bundesstz.

69) Es ist hier nichts zu bemerken.

b. Formular der Heimathscheine.

70) Diese Angelegenheit, welche sich auf die Vollziehung des Konkordats vom 10. Juli 1819, betreffend das Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen bezieht, ist gegenwärtig schwebend und gehört dem Geschäftsberichte für 1853 an.

71) Solche wurden in einer gewissen Anzahl an Flüchtlinge, welche nach England und Amerika verreisten, ertheilt. c. Eigendefrische Reisepässe.

72) Die verlangten Nachforschungen und Mittheilungen, welche dieser Abtheilung angehören, sind entweder von dem Auslande an die Schweiz, oder von dieser an das Ausland, oder vom Innern der Schweiz für das Innere gerichtet worden. Sie haben sehr verschiedene Angelegenheiten zum Gegenstand, wie allgemeine Fragen sowol über Gesetze und Reglemente, als über spezielle Rechtsfragen; sie betreffen Personen, Ehen, Tod- und Erbfälle, Kundmachungen, Ersuchen um richterliches Verfahren, Signalemente und Verfolgungen, Auslieferungen, Beschwerden und materielle Gegenstände. Wenn es sich um einfache oder genug erörterte Angelegenheiten handelt, findet die Mittheilung und Uebersendung direkt durch den Bundesrath statt; wenn aber dabei eine genauere Untersuchung nothwendig ist, werden sie an das Justiz- und Polizeidepartement zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen. Diese fraglichen Nachforschungen und Mittheilungen sind sehr zahlreich. IX. Verschiedenes.  
a. Nachforschungen und Mittheilungen.

73) Diese Begutachtungen werden verlangt, wenn es sich mehr oder weniger um Rechtsgegenstände, wie Prozesse handelt, oder wenn staatsrechtliche Fragen inbegriffen sind, oder eigentliche Polizeimaßregeln. b. Begutachtung von Angelegenheiten, die andere Departemente betreffen.

Es fanden im Laufe des Jahres verschiedene solcher Begutachtungen statt.

74) Die Vergleichung des Budget und der Rechnungen für den Dienst dieses Jahres findet sich in der Abtheilung des Finanzdepartements auf Seite 369 bis 372. c. Rechnungsweisen.

d. Einladungen der Bundesversammlung.

75) Man hat oben (Nr. 59) gesehen, daß dieser Einladung in Genüge geleistet worden ist.

aa. Liquidation der Rechnungen über die außerordentlichen, von den Flüchtlingen veranlaßten Ausgaben.

76) Da die Regierung des Kantons Bern die Initiative zur Entwerfung eines Konkordats, betreffend das Handelsrecht, ergriffen hat, so wünschte der Bundesrath die Konferenzen der Kantone über diesen Gegenstand abzuwarten.

bb. Konkordat, betreffend ein allgemeines Wechselrecht.

77) Die Anzahl der Schreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements während des Jahres 1852 weisen folgende Ziffern nach:

e. Anzahl der Schreiben des Departements.

1. Empfangene Briefe, betreffend  
die politischen Flüchtlinge . . . . . 1,170 } 2,320  
andere Geschäfte . . . . . 1,150 }

2. Ausgefertigte Briefe, betreffend  
die Flüchtlinge . . . . . 1,190 } 1,990  
andere Geschäfte . . . . . 800 }

3) Kreis schreiben, betreffend  
die Flüchtlinge . . . . . 8 } 23  
andere Angelegenheiten . . . . . 15 }

4) Berichterstattungen und Anträge an den Bundesrath, bezüglich  
der Flüchtlinge . . . . . 80 } 334  
anderer Gegenstände . . . . . 254 }

5) Rechnungswesen  
Buchhaltung . . . . . 1 }  
Ausfertigung der monatlichen Rechnungen an das Finanzdepartement . . . . . 12 } 13

6) Ausgefertigte Reisepässe für politische Flüchtlinge . . . . . 157

Gesamtsumme der Schriftstücke: 4,837

Diesen Ziffern muß das Kopiren der ausgefertigten Briefe, Kreisschreiben und mehrerer Rapporte und Anträge beigelegt werden; bezüglich anderer Rapporte beschränkte man sich darauf, im Protokoll Bormerkung davon zu nehmen.

78) Da Hr. Migy seine Entlassung von der Stelle eines Generalanwaltes der Eidgenossenschaft nahm, so wurde er durch Hrn. Advokat Amiet von Solothurn ersetzt.

f. Persönliches.  
aa. Anwaltschaft.

79) Hr. Paul Wulliemoz aus dem Kanton Waadt, der seit dem Monat August 1850 die Stelle eines Departementssekretärs provisorisch auf eine sehr befriedigende Weise versehen hatte, wurde von dem Bundesrath, nach einer erfolgten Ausschreibung, definitiv zu dieser Stelle ernannt.

bb. Bureau des Departements.

Neben dem Sekretär beschäftigt das Departement zeitweise einen Kopisten, der monatlich entschädigt wird, aber dieses Personal ist unzureichend, um alle Schreibereien, besonders aber die Registraturen der Protokolle, von Tag zu Tag auszufertigen.

80) Außer der eidgenössischen Agentschaft in Basel für die Abreise der Flüchtlinge, beschäftigte das Departement Experten hauptsächlich für die nachträgliche Revision der Rechnungen über Entschädigung der Kantone und für die vergleichende Darstellung der kantonalen Preßgesetze.

cc. Experten und andere Agenten.

Dieses ist die Uebersicht der Geschäfte, welche sich auf die Amtsthätigkeit des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements während des Jahres 1852 beziehen. Wie man sich überzeugen konnte, umfassen sie sehr verschiedene, mehrentheils verwinkelte, schwierige und delikate Fragen, von denen die einen dringender Natur waren, die andern längere Zeit bedurften.

(Die Beilagen zu diesem Berichte folgen in nächster Nummer.)

## **Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1853
Date	
Data	
Seite	551-653
Page	
Pagina	
Ref. No	10 110 127

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.